

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Protokollheft

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Repertorium. *)

(B. bedeutet Beilagenheft; Pr. bedeutet Protokollheft; S. bedeutet Seite).

Abgeordnete,

siehe: Ständemitglieder.

Alte Abgaben.

Zustimmungsadresse der zweiten Kammer zu dem provisorischen Gesetze vom 23. März 1853 über Erstreckung der Fristen zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche wegen aufgehobener Feudal- und Fischereirechte: Pr. S. 8. B. S. 56.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 10.

Bericht des Freiherrn v. Stöckingen, Berathung und Beschluß: Pr. S. 11. B. S. 120.

Amortisationskasse.

Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), die Aufnahme eines Anlehens für den Eisenbahnbau betreffend: Pr. S. 36. B. S. 374, 375.

Bericht des Abgeordneten Lauer, Berathung und Beschluß: Pr. S. 40. B. S. 400-402.

Anlehen (Staatsanlehen),

siehe: Amortisationskasse.

Ausschuß, ständischer.

Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses: Pr. S. 41.

Badanstalten,

siehe: Budget.

Betriebsfond,

siehe: Budget.

Budget.

Rechnungsnachweisungen, Budget und Hauptfinanzgesch.

1) überhaupt.

Benennung der Mitglieder der Budgetcommission: Pr. S. 5.

Gemächtigung der Budgetcommission, die gefertigten Berichte derselben jeweils ohne besondere Anzeige dem Drucke zu übergeben: Pr. S. 22.

Adresse der zweiten Kammer, die Anerkennung der Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets sämtlicher Ministerien für die Jahre 1850 und 1851, der Hauptstaatsrechnungen für die Jahre 1851 und 1852 und der Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige betreffend: Pr. S. 23. B. S. 207.

Bericht des Oberforstraths v. Gemmingen über die Hauptstaatsrechnungen, die vom ständischen Ausschusse geprüft und die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für die Jahre 1851 und 1852, Berathung und Beschluß: Pr. S. 32. B. S. 313, 314.

Mündlicher Bericht des Oberforstraths v. Gemmingen über die Adresse der zweiten Kammer, die Anerkennung sämtlicher Rechnungsnachweisungen betreffend, Berathung und Beschluß: Pr. S. 32. Außerordentliches Budget für 1854 und 1855 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 36. B. S. 378-381.

(Berichte und Berathung: siehe die betreffenden Ministerien.)

Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), den Hauptfinanzetat für 1854 und 1855 betreffend: Pr. S. 39.

Mündlicher Bericht des Oberforstraths v. Gemmingen, Berathung und Beschluß: Pr. S. 41.

Rechnungsnachweisungen, Spezialbudgets, Berichte und Berathungen darüber.

2) nach Ministerien geordnet.

I. Staatsministerium.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1850 und 1851 betreffend: Pr. S. 12. B. S. 126.

Bericht des Grafen v. Langenstein, Berathung und Beschluß: Pr. S. 24. B. S. 237, 238.

Budget für 1854 und 1855 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 29. B. S. 276.

Bericht des Grafen v. Langenstein, Berathung und Beschluß: Pr. S. 34. B. S. 334, 335.

Außerordentliches Budget: B. S. 378.

Bericht des Grafen v. Langenstein, Berathung und Beschluß: Pr. S. 40. B. S. 411.

*) Dieses Repertorium dient zugleich statt des Inhaltsverzeichnisses zum Protokollheft.

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1850 und 1851 betreffend: Pr. S. 12. B. S. 127.

Bericht des Grafen v. Langenstein, Berathung und Beschluß: Pr. S. 24. B. S. 239.

Budget für 1854 und 1855 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 29. B. S. 279.

Bericht des Grafen v. Langenstein Berathung und Beschluß: Pr. S. 34. B. S. 336, 337.

1) Postverwaltung, 2) Eisenbahnbetriebsverwaltung, 3) Main-Neckarisenbahnbetriebsverwaltung.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1850 und 1851 betreffend: Pr. S. 16. B. S. 150.

Bericht des Grafen v. Langenstein: Pr. S. 30. B. S. 300, 301. Berathung und Beschlüsse: Pr. S. 32.

Budget für 1854 und 1855 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer):

1) der Postverwaltung, 2) der Eisenbahnbetriebsverwaltung, 3) über den Antheil vom Meinertrag der Main-Neckarisenbahn und des Staatstelegraphen: Pr. S. 33, 34. B. S. 321, 322.

Bericht des Grafen v. Langenstein, Berathung und Beschluß: Pr. S. 39, 40. B. S. 397.

Außerordentliches Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung und Budget über die umlaufenden Betriebsfonds dieser Verwaltung für 1854 und 1855 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 34. B. S. 323, 324.

Bericht des Grafen v. Langenstein, Berathung und Beschluß: Pr. S. 39, 40. B. S. 398, 399.

4) Eisenbahnbau.

Budget für 1854 und 1855 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 36. B. S. 371, 372.

Bericht des Abgeordneten Lauer, Berathung und Beschluß: Pr. S. 40. B. S. 405-407.

Gejesentwurf, die Aufnahme eines Anlehens für den Eisenbahnbau betreffend, siehe: Amortisationskasse.

III. Justizministerium.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1850 und 1851 betreffend: Pr. S. 12. B. S. 125.

Bericht des Freiherrn v. Gemmingen: Pr. S. 24. B. S. 235, 236. Berathung und Beschluß: Pr. S. 26.

Budget für 1854 und 1855 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 29. B. S. 277, 278.

Bericht des Freiherrn v. Gemmingen, Berathung und Beschluß: Pr. S. 34. B. S. 338-340.

Außerordentliches Budget: B. S. 378.

Bericht des Freiherrn v. Gemmingen, Berathung und Beschluß: Pr. S. 40. B. S. 412, 413.

IV. Ministerium des Innern.

Staatsaufwand, Einnahmen, Lasten u.

Mittheilungen der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1850 und 1851 betreffend: Pr. S. 16. B. S. 147, 148. Pr. S. 22. B. S. 192, 193.

Bericht des Freiherrn v. Göler: Pr. S. 24. B. S. 227-234.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 26.

Budget für 1854 und 1855 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 31. B. S. 302-305.

Bericht des Freiherrn v. Göler, Berathung und Beschluß: Pr. S. 34. B. S. 341-349.

Außerordentliches Budget: B. S. 378, 379.

Mündlicher Bericht des Freiherrn v. Göler, Berathung und Beschluß: Pr. S. 40.

Badanstalten.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1850 und 1851 betreffend: Pr. S. 16. B. S. 149.

Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 19. B. S. 158, 159.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 22.

Gejesentwurf, das Budget für 1854 und 1855 betreffend: Pr. S. 23. B. S. 209, 210.

Bericht des Abgeordneten Lauer, Berathung und Beschluß: Pr. S. 34. B. S. 350.

V. Finanzministerium.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten und zwar:

I. Kameraldomänenverwaltung, II. Forstdomänenverwaltung, III. Berg- und Hüttenverwaltung.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1850 und 1851 betreffend: Pr. S. 13. B. S. 128, 129.

Bericht des Forstmeisters v. Rotberg Berathung und Beschluß: Pr. S. 25. B. S. 242-247.

Budget für 1854 und 1855 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 27. B. S. 259.

Bericht des Forstmeisters v. Rotberg, Berathung und Beschluß: Pr. S. 32, 33. B. S. 315-318.

IV. Steuerverwaltung, V. Salinenverwaltung, VI. Zollverwaltung, VII. Münzverwaltung, VIII. Allgemeine Kassenverwaltung,

und

IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.

Mittheilungen der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1850 und 1851 betreffend: Pr. S. 16. B. S. 151. Pr. S. 22. B. S. 194, 195.

Bericht des Oberforstraths v. Gemmingen über IX. Berathung und Beschluß: Pr. S. 24, 25. B. S. 240, 241.

Bericht des Abgeordneten Lauer über IV. bis mit VIII. Berathung und Beschluß: Pr. S. 29, 30. B. S. 296-299.

Budget für 1854 und 1855 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 33. B. S. 319, 320.

Bericht des Abgeordneten Lauer über IV. bis mit VIII.: Pr. S. 34. B. S. 328-331.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 37.

Bericht des Oberforstraths v. Gemmingen über IX.: Pr. S. 34. B. S. 332, 333.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 37.

Nachtrag zum Budget für 1854 und 1855 Tit. VIII. Schuldentilgung (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 36. B. S. 370.

Mündlicher Bericht des Oberforstraths v. Gemmingen, Berathung und Beschluß: Pr. S. 37.

Außerordentliches Budget des Finanzministeriums: B. S. 380.

Bericht des Forstmeisters v. Rotberg, Berathung und Beschluß: Pr. S. 40. B. S. 414-416.

Betriebsfond.

Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1854 und 1855 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 36. B. S. 377.

Bericht des Forstmeisters v. Rotberg, Verathung und Beschluß: Pr. S. 40. B. S. 409, 410.

Domänengrundstock.

Stat der auf das Domänengrundstockvermögen in den Jahren 1854 und 1855 zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben: Pr. S. 34. B. S. 325.

Bericht des Freiherrn v. Gemmingen, Verathung und Beschluß: Pr. S. 37. B. S. 383—385.

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Budget für 1854 und 1855 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 36. B. S. 373.

Bericht des Abgeordneten Lauer, Verathung und Beschluß: Pr. S. 40. B. S. 408.

VI. Kriegsministerium.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1850 und 1851 betreffend: Pr. S. 23. B. S. 206.

Bericht des Obersten Ludwig, Verathung und Beschluß: Pr. S. 29. B. S. 290—295.

Budget für 1854 und 1855 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 34. B. S. 326, 327.

Bericht des Obersten Ludwig, Verathung und Beschluß: Pr. S. 37. B. S. 386—395.

Zu Protokoll niedergelegter Wunsch: die Großherzogliche Regierung möge die rechtzeitige anderweitige Verwendung der Auditore im Staatsdienste in's Auge fassen: Pr. S. 37.

Außerordentliches Budget: B. S. 381.

Bericht des Obersten Ludwig, Verathung und Beschluß: Pr. S. 40. B. S. 417—420.

Die Kammer legt ihren unterthänigsten Dank dafür zu Protokoll nieder, daß Seine Königliche Hoheit der Regent geruht haben, die zur bessern Unterbringung der Kranken zur Benutzung gestellten Schlafräume zu Bruchsal auch für die laufende Budgetperiode der Militärverwaltung für diesen Zweck zu belassen: Pr. S. 40.

Außerordentliches Budget

für 1854 und 1855. Pr. S. 36. B. S. 378—381.

(Berichte und Verathung: siehe die betreffenden Ministerien).

Civilliste.

Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer) die Civilliste betreffend: Pr. S. 10. B. S. 88—91.

Beschluß der zweiten Kammer, die Uebernahme von Hospensionen auf die Staatskasse betreffend: Pr. S. 13. B. S. 131.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 13.

Bericht des Freiherrn v. Göler, Verathung und Zustimmung: Pr. S. 13. B. S. 132, 133.

Conscriptionsgesetz.

Gesetzesentwurf, die Abänderung des Conscriptionsgesetzes in Bezug auf das Einstandswesen betreffend: Pr. S. 20. B. S. 160—163.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 22.

Bericht des Prinzen Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden: Pr. S. 24. B. S. 221—223.

Verathung und Beschluß: Pr. S. 25, 26.

Beitrittserklärung der zweiten Kammer: Pr. S. 33.

Dankadresse

auf die Rede vom Thron bei Eröffnung der Ständeversammlung, siehe: Landtag.

Domänengrundstock,

siehe: Budget.

Einstandswesen,

siehe: Conscriptionsgesetz.

Eisenbahnbau.

Benennung der Mitglieder der Eisenbahncommission: Pr. S. 9. Vorlage der mit der Schweiz abgeschlossenen Verträge über die Fortsetzung der Großherzoglichen Eisenbahn in das obere Rheinthale: Pr. S. 6.

Bericht des Abgeordneten Lauer und Beschluß: Pr. S. 9. B. S. 85, 86. Mittheilung der zweiten Kammer, deren Beschluß auf die gleiche Vorlage betreffend: Pr. S. 18, 19. B. S. 153.

Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), die Abänderung der Spurweite der Großherzoglichen Eisenbahn betreffend: Pr. S. 10. B. S. 87.

Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 13. B. S. 134—136. Verathung und Beschluß: Pr. S. 17.

Zusimmungsadresse der zweiten Kammer zu dem provisorischen Gesetz, die Zwangsabtretungen für die Fortsetzung der Großherzoglichen Eisenbahn durch Schweizergebiet und nach dem Bodensee betreffend: Pr. S. 31. B. S. 306.

Bericht des Abgeordneten Lauer, Verathung und Beschluß: Pr. S. 36. B. S. 382.

Gesetzesentwurf, die Aufnahme eines Anlehens für den Eisenbahnbau betreffend: siehe: Amortisationskasse.

Budget des Eisenbahnbaues, siehe: Budget.

Eisenbahnschuldentilgungskasse,

siehe: Budget.

Fendalrechte,

siehe: Alte Abgaben.

Finanzgesetz,

siehe: Budget.

Fischereirechte,

siehe: Alte Abgaben.

Forstgesetz.

Gesetzesentwurf, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend: Pr. S. 6. B. S. 25—34.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 8, 9.

Bericht des Hofdomänenintendanten v. Kettner: Pr. S. 11. B. S. 108—111.

Verathung und Beschlüsse: Pr. S. 20, 21.

Der nach den Beschlüssen der zweiten Kammer abgeänderte Gesetzesentwurf: Pr. S. 29. B. S. 280, 281.

Bericht, Verathung und Beschluß: Pr. S. 34. B. S. 351, 352. Gesetzesentwurf, die Vermessung der Waldungen betreffend: Pr. S. 8. B. S. 69, 70.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 10.

Bericht des Freiherrn v. Rüd: Pr. S. 14. B. S. 144, 145.

Verathung und Beschluß: Pr. S. 18.

Beitrittserklärung der zweiten Kammer: Pr. S. 27.

Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen.
Feststellung und Erhaltung derselben, siehe: Landesvermessung.

Gemeindeordnung.

Zustimmungsadresse der zweiten Kammer zu dem provisorischen Gesetze vom 6. August 1852, die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend: Pr. S. 8. B. S. 57.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 10.

Bericht des Freiherrn v. Stögingen: Pr. S. 13. B. S. 137, 138.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 17.

Gemeindeverband.

Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinden St. Ulrich und Geyersnest, Amtsbezirks Staufen, als selbstständige Gemeinden und deren Vereinigung zu einer politischen Gemeinde unter dem Namen: „St. Ulrich“ betreffend: Pr. S. 6. B. S. 39–41.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 8, 9.

Bericht des Forstmeisters v. Rotberg, Berathung und Beschluß: Pr. S. 9. B. S. 73, 74.

Beitrittserklärung der zweiten Kammer: Pr. S. 13.

Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinde Gutenburg, Amtsbezirks Bondorf, und deren Vereinigung mit der Gemeinde Nicken betreffend: Pr. S. 6. B. S. 43–45.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 8, 9.

Bericht des Forstmeisters v. Rotberg, Berathung und Beschluß: Pr. S. 9. B. S. 75.

Beitrittserklärung der zweiten Kammer: Pr. S. 13.

Gewerbe.

Petitionen um Schutz und Förderung der Gewerbe, siehe: Petitionen: Mannheim.

Gewerbsteuer,

siehe: Steuer, direkte.

Grund- und Pfandbücher.

Anzeige einer Motion des Hofraths Mayer, die Verbesserung der Grund- und Pfandbücher betreffend: Pr. S. 9.

Begründung der Motion: Pr. S. 11. B. S. 112–119.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 13.

Bericht des Hofraths Jöpsl: Pr. S. 22. B. S. 200–205.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 25.

Handels- und Schiffsahrtsvertrag

des Zollvereins mit dem Königreich der Niederlande, siehe: Zollverein.

Kataster.

Gesetzesentwurf wegen Aufstellung der Kataster der direkten Steuern: siehe: Steuer, directe.

Katastervermessung,

siehe: Landesvermessung.

Kaufaccise,

siehe: Steuer, indirekte.

Kauf- und Tauschbriestare,

siehe: Steuer, indirekte.

Landesvermessung.

Gesetzesentwurf, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, so wie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grunde liegenden Dreiecknetzes betreffend: Pr. S. 8. B. S. 61–68.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 10.

Bericht des Freiherrn v. Rüd t: Pr. S. 13, 14. B. S. 139–143.

Berathung und Beschlüsse: Pr. S. 17, 18, 19 und 20.

Der nach den Beschlüssen der zweiten Kammer abgeänderte Gesetzesentwurf: Pr. S. 29. B. S. 273–275.

Bericht, Berathung und Beschluß: Pr. S. 35. B. S. 355, 356.

Petition mehrerer Bürgermeister und Gemeinderäthe, Ergänzung des Katastervermessungsgesetzes betreffend, siehe Petitionen: Dörsenbürg.

Landtag.

Vorbereitende Sitzung: Pr. S. 1.

Ehronrede Seiner Königlichen Hoheit des Regenten bei Eröffnung der Ständerversammlung: Pr. S. 2.

Benennung der Mitglieder der Commission zu Entwerfung der Dankadresse auf die Thronrede: Pr. S. 5.

Verlesung und Genehmigung des Entwurfs der Dankadresse: Pr. S. 7. B. S. 51–53.

Wahl einer Deputation zur Ueberreichung der Dankadresse: Pr. S. 7.

Anzeige von der Ueberreichung derselben: Pr. S. 7, 8.

Anzeige, daß der feierliche Schluß der Ständerversammlung auf den 12. April festgesetzt sei: Pr. S. 39.

Wahl zweier Mitglieder für die Deputation zum Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Regenten bei dem feierlichen Schluß der Ständerversammlung: Pr. S. 41.

Landtagskosten.

Rechnung über den Aufwand der ersten Kammer während des letzten Landtags: Pr. S. 6.

Bericht des Oberforstsraths v. Gemmingen und Beschluß: Pr. S. 9. B. S. 71, 72.

Leih- und Pfandhäuser.

Gesetzesentwurf über die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser: Pr. S. 6. B. S. 35–37.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 8.

Bericht des Hofraths Mayer: Pr. S. 9. B. S. 76–78.

Berathung und Beschlüsse: Pr. S. 11.

Modificirter Entwurf der zweiten Kammer: Pr. S. 23. B. S. 211.

Mündlicher Bericht des Hofraths Mayer, Berathung und Beschluß: Pr. S. 27, 28.

Liegenschaften.

Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften betreffend: Pr. S. 21. B. S. 189.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 23.

Bericht des Freiherrn v. Rüd t: Pr. S. 26. B. S. 255–258.

Berathung und Beschlüsse: Pr. S. 31.

Militärgerichtsbarkeit.

Gesetzesentwurf über die Militärgerichtsbarkeit: Pr. S. 6. B. S. 13–24.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 8 und 10.

Bericht des Obersten Hilpert: Pr. S. 11. B. S. 101–107.

Berathung und Beschlüsse: Pr. S. 14, 15.

Der nach den Beschlüssen der zweiten Kammer abgeänderte Gesetzesentwurf: Pr. S. 27. B. S. 260—266.

Bericht des Generalmajors *Silvert*, Berathung und Beschlüsse: Pr. S. 32. B. S. 309—312.

Papiergeld.

Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), die Ausgabe von weiterem Papiergeld betreffend: Pr. S. 36. B. S. 376.

Bericht des Abgeordneten *Lauer*, Berathung und Beschluß: Pr. S. 40. B. S. 403, 404.

Petitionscommission.

Benennung der Mitglieder der Petitionscommission: Pr. S. 5.

Petitionen.

Anzeige über die Art der Erledigung der am vorigen Landtage dem Großherzoglichen Staatsministerium überwiesenen Petitionen: Pr. S. 35.

Henn, Professor in Lehr, den französischen Sprachunterricht in den oberen Klassen der gelehrten Mittelschulen betreffend: Pr. S. 4. (Blieb unerledigt).

Mannheim, sämmtliche Detailhändler, die Mißstände in der Besteuerung derselben betreffend: Pr. S. 24.

Verweisung an die Commission für den Gesetzesentwurf über die Besteuerung der Gewerbe: Pr. S. 24. Erledigung: Pr. S. 28.

Mannheim, der Gewerbeausschuß und Gewerbevereinsvorstand, Namens der Gewerbetreibenden daselbst, den Schutz und die Förderung der Gewerbe betreffend: Pr. S. 24. Bericht und Beschluß: Pr. S. 35. B. S. 359—361.

Offenburg, mehrere Bürgermeister, Gemeinderäthe und Gutsbesitzer aus dem Oberamtsbezirk, Bitte um Ergänzung des Katastervermessungsgesetzes vom 26. März 1852 durch Zwangsanwendung zur Abschaffung überflüssiger Gemarkungs- und Gewannenwege u. s. w., beziehungsweise um ein landwirthschaftliches Kulturgesetz: Pr. S. 19. Bericht und Beschluß: Pr. S. 35. B. S. 362, 363.

Schleyer, geistlicher Rath und Professor Dr., in Freiburg, Beschwerde gegen die Großherzogliche Staatsregierung wegen unbefugter Entziehung seiner signaturmäßigen Rechte, respective wegen Verletzung der Landesverfassung: Pr. S. 24. Bericht und Beschluß: Pr. S. 41. B. S. 427—437.

Waldkirch, Maximilian Graf v., in Binau, die Wiederherstellung des Rechtszustandes der vormalis unmittelbaren freien Reichsritterschaft betreffend: Pr. S. 10, 11. Bericht und Beschluß: Pr. S. 35. B. S. 357, 358.

Waldkirch, Graf von, in Binau:

- 1) die Wiederherstellung des Rechtszustandes der vormalis unmittelbaren Reichsritterschaft im Großherzogthum Baden;
- 2) die Entschädigung für die aufgehobene Jagdgerechtigkeit betreffend: Pr. S. 39.

Wessenberg, Jg. Heinrich Freiherr v., zu Constanz, Bitte um einen erhöhten dem Bedürfnisse entsprechenden Staatsbeitrag für die Anstalten zur Rettung verwaarloster Kinder betreffend: Pr. S. 22. Bericht und Beschluß: Pr. S. 35. B. S. 364—367.

Pfandbücher,

siehe: Grund- und Pfandbücher.

Pfandhäuser,

siehe: Leih- und Pfandhäuser.

Pfarrdienste,

deren Besteuerung, siehe: Steuer, directe.

Polizei, deren Strafgewalt.

Provisorisches Gesetz vom 24. Juli 1852, die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter betreffend: Pr. S. 6. B. S. 47—50.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 8.

Anzeige, daß dieses Gesetz von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten außer Wirksamkeit gesetzt worden: Pr. S. 31.

Präsidium.

Rede des ersten Vicepräsidenten bei Eröffnung der ersten Sitzung: Pr. S. 3, 4.

Höchstes Rescript, die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten der ersten Kammer betreffend: Pr. S. 4. B. S. 1.

Mittheilung der zweiten Kammer über die Wahl der beiden Vicepräsidenten derselben: Pr. S. 5.

Privatwaldungen,

deren Bewirthschaftung, siehe: Forstgesetz.

Regierungscommissäre.

Höchstes Rescript, die Ernennung der ständigen Regierungscommissäre betreffend: Pr. S. 6. B. S. 4.

Schiffahrtsabgaben.

Vertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelung und Ermäßigung der Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein von Constanz bis Basel, siehe: 3011.

Schiffahrtsvertrag

des Zollvereins mit dem Königreich der Niederlande, siehe: Zollverein.

Schuldienste,

deren Besteuerung, siehe: Steuer, directe.

Secretariat.

Wahl der Secretäre der ersten Kammer: Pr. S. 4.

Mittheilung der zweiten Kammer über die Wahl der Secretäre derselben: Pr. S. 5.

Staatsbürgerrecht.

Gesetzesentwurf, den Erwerb des Staatsbürgerrechts durch einen zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande betreffend: Pr. S. 16. B. S. 146.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 19.

Bericht Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen *Wilhelm* von Baden: Pr. S. 22. B. S. 196, 197.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 24.

Ständemitglieder.

Höchstes Rescript, die Ernennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten zu bestimmenden acht Mitglieder für die erste Kammer betreffend: Pr. S. 4. B. S. 2.

Entschuldigungsschreiben nicht erschienenen Mitglieder: Pr. S. 4.

Veredigung des Staatsraths v. *Sengel*: Pr. S. 16.

Ständischer Ausschuß,

siehe: Ausschuß.

Standesherrschaften.

- Zustimmungsadresse der zweiten Kammer zu den mit den fürstlich Löwenstein'schen Standesherrschaften abgeschlossenen beiden Verträgen vom 27. März 1854 über die staatsrechtlichen und finanziellen Beschwerden dieser Standesherrschaften: Pr. S. 39. B. S. 396.
 Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 36.
 Bericht des Hofraths Böpfel, Berathung und Beschluß: Pr. S. 40. 41. B. S. 421—426.

Stener.

a. Directe:

- Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste betreffend: Pr. S. 8. B. S. 59.
 Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 10.
 Bericht des Staatsraths v. Rüdert: Pr. S. 11. B. S. 96, 97.
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 14.
 Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), die Aufstellung der Kataster der directen Steuern betreffend: Pr. S. 10. B. S. 92—95.
 Mittheilung der zweiten Kammer, die Berichtigung einer Auslassung in der Ausfertigung des vorgenannten Gesetzesentwurfs betreffend: Pr. S. 13. B. S. 130.
 Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 13.
 Bericht des Legationsraths v. Lürkheim: Pr. S. 24. B. S. 224—226.
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 26.
 Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), die Besteuerung der Gewerbe betreffend: Pr. S. 21. B. S. 164—188.
 Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 23.
 Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 24. B. S. 216—220.
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 28.
 Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend: Pr. S. 19. B. S. 154—157.
 Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 22.
 Bericht des Hofdomänenintendanten v. Kettner: Pr. S. 24. B. S. 212—215.
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 26 und 28.

b. Indirecte:

- Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), den Nachlaß der Kaufacte und die Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpands- und Kautionsurkunden für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken betreffend: Pr. S. 8. B. S. 58.
 Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 10.
 Bericht des Staatsraths v. Rüdert: Pr. S. 11. B. S. 98—100.
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 14.
 Wunsch: die hohe Regierung wolle die Frage, ob die Gebühren der Orts- und Pfandgerichte für alle die in dem vorliegenden Gesetzesentwurf bezeichneten Fälle so weit nöthig zu ermäßigen seien, in nähere Erwägung ziehen und das Weitere verordnen: Pr. S. 14.
 Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend: Pr. S. 25. B. S. 248—254.
 Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 27.
 Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 29. B. S. 286—289.
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 33.

Steuerausschreiben.

- Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), die Steuererhebung bis einschließlich des Monats März 1854 betreffend: Pr. S. 5. B. S. 3.
 Bericht und Beschluß: Pr. S. 5.

Strafgesetzgebung.

- Gesetzesentwurf, die Bestrafung der den Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen betreffend: Pr. S. 6. B. S. 5—8.
 Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 8.
 Bericht des Grafen v. Kageneck: Pr. S. 9. B. S. 79—84.
 Berathung und Beschlüsse: Pr. S. 11.
 Der nach den Beschlüssen der zweiten Kammer abgeänderte Gesetzesentwurf: Pr. S. 21, 22. B. S. 190, 191.
 Zweiter Bericht des Grafen v. Kageneck: Pr. S. 29. B. S. 282—285.
 Berathung und Beschlüsse: Pr. S. 31, 32.
 Entwurf der zweiten Kammer in abermals veränderter Fassung: Pr. S. 36. B. S. 368, 369.
 Mündlicher Bericht, Berathung und Beschluß: Pr. S. 37, 38.

Telegraphenanstalten.

- Gesetzesentwurf wegen Bestrafung der den Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen, siehe: Strafgesetzgebung.

Urlaub.

- Urlaubsbewilligung für die Mitglieder der Kammer: Graf v. Langenstein und Freiherr v. Rüdert: Pr. S. 27.

Verhandlungen der Stände.

- Vertrag mit der Müller'schen Hofbuchhandlung, den Druck der Verhandlungen der ersten Kammer betreffend: Pr. S. 6.

Wahlen der Abgeordneten zur ersten Kammer, deren Prüfung.

- Vorlagen, Bericht und Beschluß über die Wahlen der neu eingetretenen Mitglieder: Pr. S. 4.

Waldungen.

- Deren Bewirthschaftung, siehe: Forstgesetz.
 Deren Vermessung, siehe: Forstgesetz.
 Deren Katastrirung, siehe: Steuer, directe.

Waldlasten,

- deren Katastrirung, siehe: Steuer, directe.

Weinhandel,

- die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten, siehe: Steuer, indirecte.

Zollcommission.

- Benennung der Mitglieder dieser Commission: Pr. S. 9.

Zoll.

- Zustimmungsadresse der zweiten Kammer zu den seit dem letzten Landtage erlassenen, auf die Gebreidetheuerung bezüglichen vier provisorischen Gesetzen vom 9. Juli 1852, vom 8. September, 17. October und 7. November 1853: Pr. S. 8. B. S. 54.
 Bericht des Abgeordneten Lauer, Berathung und Beschluß: Pr. S. 12. B. S. 121, 122.

Zustimmungsadresse der zweiten Kammer zu dem mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande, und Regelung und gegenseitige Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein von Konstanz bis Basel: Pr. S. 8. B. S. 55.

Bericht des Abgeordneten Lauer, Berathung und Beschluß: Pr. S. 12. B. S. 123, 124.

Zollstrafgesetz.

Gesetzesentwurf, die Bestrafung der Vergehen gegen die k. k. österreichischen Zollgesetze betreffend: Pr. S. 6. B. S. 9—12.

Bericht des Hofraths Mayer: Pr. S. 27. B. S. 271, 272.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 30.

Beitrittserklärung der zweiten Kammer: Pr. S. 33.

Zolltarif.

Zustimmungsadresse der zweiten Kammer zu den provisorischen Gesetzen vom 3. November und 29. Dezember 1853, bezüglich der Abänderungen verschiedener Bestimmungen im Zollvereinstarif, und zu dem provisorischen Gesetze vom 29. Dezember gleichen Jahres, den Eingangszoll von Syrup betreffend: Pr. S. 16, 17. B. S. 152.

Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 22. B. S. 198, 199.
Berathung und Beschluß: Pr. S. 24.

Zollverein.

Zustimmungsadresse der zweiten Kammer zu den auf Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins und auf den Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich bezüglichen Vertragsurkunden und provisorischen Gesetzen: Pr. S. 23. B. S. 208.

Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 27. B. S. 267—270.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 30.

Mittheilung der zweiten Kammer, den unter dem 18. Februar 1852 mit dem Königreich Belgien abgeschlossenen Zusatzvertrag und den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreich der Niederlande vom 31. Dezember 1851 betreffend: Pr. S. 31. B. S. 307, 308.

Bericht des Abgeordneten Lauer, Berathung und Beschluß: Pr. S. 34. B. S. 353, 354.

Zwangsabtretungen

für die Fortsetzung der Großherzoglichen Eisenbahn, siehe: Eisenbahnbau.

Vorbereitende Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Januar 1854.

Gegenwärtig:

Herr Graf von Langenstein, Herr Prälat Ullmann, Herr Graf von Kageneck, Herr Forstmeister von Rotberg, Freiherr von Stozingen, Herr Legationsrath von Türckheim, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Rüdert, Herr Hofrath Zöpfl, Herr Hofrath Mayer, Herr Staatsrath von Rüdert, Herr Hofgerichtspräsident Obkircher, Herr Oberforstrath von Gemmingen, Herr Oberst Hilpert, Herr Oberst Ludwig und Herr Fabrikhaber Lauer.

Unter dem Voritze des zweiten Vicepräsidenten, Herrn Staatsrath Freiherrn von Rüdert.

Die Obengenannten versammelten sich heute um 11 Uhr gemäß der an sie ergangenen Einladung in dem Sitzungssaale der ersten Kammer.

Nachdem Graf von Langenstein und Freiherr von Stozingen als die jüngsten Mitglieder die Funktion des Secretariats provisorisch übernommen, wird zur Wahl einer Deputation von vier Mitgliedern zum Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Regenten bei der feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung geschritten, wobei das Loos den

Prälaten Ullmann,
Freiherrn von Göler,
Hofrath Mayer, und
Forstmeister von Rotberg

trifft.

Die Sitzung wird somit aufgehoben.

Zur Beglaubigung:
die provisorischen Secretäre:
Graf Langenstein.
Freiherr von Stozingen.

Rede

Seiner Königlichen Hoheit des Regenten

bei Eröffnung der Ständeversammlung am 12. Januar 1854.

Edle Herren und liebe Freunde!

Tief bewegt heiße Ich Sie heute zum ersten Mal von dieser Stätte aus willkommen.

Ein großer Schmerz hat unser Vaterland erfüllt, seit Sie zum letzten Male versammelt waren: der Schmerz um den Verlust eines edlen Fürsten, Meines theuern, unvergeßlichen Vaters, der auch ein treuer Vater Seinem Volke war, das mit Mir das Andenken an den Dahingeshiedenen segnet.

Mit demüthiger Ergebung in den Willen des Allmächtigen, habe Ich, bei der schmerzlichen Verhinderung Meines innigstgeliebten Bruders, die Regierung des Großherzogthums übernommen. Was Ich gelobt beim Antritt der Regierung, das werde Ich erfüllen, wie Mein ganzes Streben dahin gerichtet ist, die Wohlfahrt Meines Landes mit aller Kraft zu fördern.

Von Ihnen, edle Herren und liebe Freunde, erwarte Ich mit Zuversicht, daß Sie, nach demselben Ziele strebend, Mir in guten wie in schlimmen Tagen eine feste Stütze sein werden.

Die innern Zustände des Großherzogthums haben sich seit Ihrem letzten Zusammensein unverkennbar gebessert. Ich verdanke dies dem durch ernste Erfahrungen geläuterten guten Geiste Meiner Unterthanen, dem regen, auf sittliche Hebung des Volkes gerichteten Streben in Kirche, Schule und Gemeinde, und neben der zweckmäßigen Aenderung einiger Geseze, der strengen und gerechten Handhabung aller.

Bei dieser erfreulichen Erscheinung bedauere Ich um so lebhafter die störenden Mißverhältnisse, welche durch das Vorschreiten des erzbischöflichen Stuhles zu Freiburg, in Geltendmachung weiter angesprochener Gerechtsame, eingetreten sind. Je größer die Mißkennung ist, die dieser Angelegenheit außerhalb des Großherzogthums vielfach zu Theil geworden, desto mehr hat Mich das Vertrauen be-

friedigt, mit welchem auch hier der weitaus größere Theil Meines Volkes Mir entgegenkommt, geleitet von der richtigen Ueberzeugung, daß der Glaube Meiner katholischen Unterthanen Mir so heilig ist, wie Mein eigener Glaube. Vertrauen Sie Mir, edle Herren und liebe Freunde, daß Ich unter Wahrung der Würde und der Rechte der Krone fortwährend bemüht sein werde, auf dem Wege freundlicher Verständigung die obwaltenden Mißverhältnisse zu beseitigen und den Trägern der Kirchengewalt auch diejenige äußere Stellung zu sichern, welche geeignet sein wird, ihre segensreiche Aufgabe zu fördern.

Der Staatshaushalt des Großherzogthums ist fortwährend in guter Ordnung. Wenn auch die bekannten Ereignisse, die seit Jahren die wirthschaftlichen Verhältnisse überall beeinträchtigten, und gegenwärtig die empfindliche Theuerung der nothwendigsten Nahrungsmittel, die Ich tief beklage, nicht ohne Einfluß auf die Staatsfinanzen bleiben konnten, so läßt sich doch eine allmähliche Steigerung der ordentlichen Einnahmen wahrnehmen.

Durch die Erneuerung des Zollvereins und dessen Ausdehnung auf die Staaten des Steuervereins sind uns die segensreichen Wirkungen desselben in erfreulicher Weise gesichert. Hieraus, wie aus den, zu Meiner lebhaften Befriedigung eröffneten engen Verkehrsbeziehungen zu dem großen Ländergebiet des österreichischen Kaiserstaates und seiner Zollverbündeten, dürfen wir für die Industrie und den Handel des Landes einen neuen, allen Klassen Meines Volkes wohlthätigen Aufschwung erwarten.

Der vermehrte Verkehr hat seinen günstigen Einfluß auch auf unsere Eisenbahn geäußert, deren Reinertrag sich in den letzten Jahren abermals gehoben hat. Bei der zunehmenden Ausdehnung und immer größeren Bedeutung, welche die Eisenbahnen allenthalben erlangen, dürfen auch wir nichts versäumen, um uns die Vortheile dieses wichtigsten Verkehrsweges in steigendem Maasse zu erhalten.

Wie die mit allem Nachdruck betriebene Fortsetzung des Schienenweges nach dem oberen Rheinthal dem Lande zu entschiedenem Nutzen gereichen wird, so erscheint auch eine Bervollständigung unserer Eisenbahn und eine größere Uebereinstimmung derselben mit denen des übrigen Continents geboten.

Vorlagen hierüber, so wie über den Staatshaushalt, über Zoll- und Handelsverträge und einige seit dem letzten Landtage nöthig gewordene Provisorien, endlich verschiedene

Gesetzesentwürfe, welche theils eine Verbesserung der Rechts- und der innern Verwaltung, theils eine solche des Steuerwesens bezwecken, werden zur Berathung und verfassungsmäßigen Beschlussfassung alsbald an Sie gelangen.

Meine Regierung wird Ihnen, edle Herren und liebe Freunde, überall mit Offenheit und Vertrauen entgegenkommen. Unser Ziel ist ein gemeinsames: es gilt das Wohl des Vaterlandes. Möge es uns mit der Gnade des Allmächtigen gelingen, dieses Ziel zu erreichen.

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Januar 1854.

Gegenwärtig:

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden, Herr Graf von Langenstein, Herr Prälat Ullmann, Herr Graf von Kageneck, Herr Forstmeister von Rotberg, Freiherr von Stozingen, Herr Legationsrath von Türckheim, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Herr Hofdomänenintendant von Kettner, Freiherr von Rüdert, Herr Hofrath Jöpyl, Herr Hofrath Mayer, Herr Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel, Herr Staatsrath von Rüdert, Herr Hofgerichtspräsident Obkircher, Herr Oberforstrath von Gemmingen, Herr Oberst Hilpert, Herr Oberst Ludwig, Herr Fabrikhaber Lauer.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Eingeladen von dem Präsidium übernehmen Graf von Langenstein und Freiherr von Stozingen die provisorische Funktion der Secretäre.

Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel richtet folgende Anrede an die Versammlung:

Durchlauchtigster Prinz!

Hochgeehrteste Herren!

Durch das beglückende Vertrauen unseres gnädigsten Fürsten und Herrn an diese ehrenvolle Stelle gerufen,

habe ich vor Allem das hohe Vergnügen, unseren durchlauchtigsten Prinzen Wilhelm im Namen der Kammer auf's Herzlichste willkommen zu heißen. Sein Erscheinen in diesem Hause erregt sowohl in als außer demselben die allgemeinste und lebhafteste Freude.

Schmerzlich dagegen vermiffen wir unseren durchlauchtigsten Präsidenten, Seine Großherzogliche Hoheit den Herrn Markgrafen Wilhelm, welcher zur Zeit durch Unwohlsein verhindert ist, dieses Amt zu versehen. Was wir über diese harte Entbehrung aus allerhöchstem Munde

vernommen, war aus der Seele aller Mitglieder dieses Hauses gesprochen.

Möge ihm der Himmel recht bald die volle Gesundheit wieder schenken, auf daß wir die Freude haben könnten, Seine Großherzogliche Hoheit noch im Laufe dieses Landtags an unserer Spitze zu sehen.

Inzwischen werde ich alle Kräfte aufbieten, dieses ausgezeichnete Beispiel eines Präsidenten nachzuahmen. Ich weiß zwar wohl, daß es mir nicht gelingen wird, diese empfindliche Lücke auch nur annähernd auszufüllen, und ich bin in meinem Amte um so ängstlicher, weil ich als Neuling unter Ihnen erscheine.

Was mir jedoch einigen Muth verleiht, ist der vortreffliche Geist, der von jeher in diesem Hause geherrscht hat.

Efelsinn, Würde, Leidenschaftslosigkeit und Ruhe haben von jeher die Verhandlungen geleitet, und dieses ist der wahre Ruhm und die wahre Ehre einer Versammlung, die eine so hochwichtige Aufgabe zu lösen hat.

Nie wird dieser Geist, der so feste Wurzeln gefaßt hat, dieses Haus verlassen, und, wo derselbe waltet, darf Jeder, der mit redlichem Sinne handelt, auf Nachsicht und billige Beurtheilung rechnen.

Ich werde also gewiß nicht umsonst darum bitten.

Gehen wir nun zu unseren Geschäften.

Graf von Langenstein zeigt Seitens des Secretariats folgende neue Eingaben an:

- 1) ein Entschuldigungsschreiben des Herrn Erzbischofs Dr. Hermann von Vicari zu Freiburg, wegen seines Nichterscheinens,

Beilage Nr. 1 (ungedruckt),

- 2) eine Petition des Professors Henn in Lahr, den französischen Sprachunterricht in den oberen Klassen der gelehrten Mittelschulen betreffend.

Beilage Nr. 2 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

Staatsrath und Ministerialpräsident Freiherr von Wechmar macht hierauf folgende Mittheilungen:

- a. der Wahlprotokolle über die Wahl von vier grundherrlichen Abgeordneten, nämlich oberhalb der Murg: Forstmeister von Rotberg, unterhalb der Murg: Hofdomänenintendant von Kettner, Freiherr Karl von Gemmingen-Treschklingen, Freiherr Adolph von Rüdts-Bödigheim, und von den

Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten Hofrath Zöpfl und Hofrath Mayer;

- b. der höchsten Rescripte über die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten, so wie der von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten zu bestimmenden acht Mitglieder für die erste Kammer,

Beilage Nr. 3 und 4,

welche durch Regierungsblatt vom 22. Dezember vorigen Jahrs bereits verkündet sind;

- c. der Entschuldigungsschreiben folgender nicht erscheinender Mitglieder der hohen Kammer:

- 1) Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg;
- 2) Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Karl Emich zu Leiningen;
- 3) Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von der Leyen;
- 4) Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg;
- 5) Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg;
- 6) Seiner Erlaucht des Herrn Grafen Karl zu Leiningen-Billigheim;
- 7) Seiner Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Rudenau;
- 8) Seiner Excellenz des Herrn Erzbischofs Dr. Hermann von Vicari;

Beilage Nr. 5—12 (ungedruckt).

Hofgerichtspräsident Obkircher erstattet Bericht über die Wahlen Namens der nach §. 3 der Geschäftsordnung aus dem Präsidenten und den sechs ältesten Mitgliedern der Kammer, nämlich:

Hofgerichtspräsident Obkircher,
Staatsrath von Rüdts,
Fabrikhaber Lauer,
Oberforstrath von Gemmingen,
Oberst Hilpert und
Prälat Ullmann

bereits zur Prüfung der Wahlen gebildeten Commission, worauf sämtliche Wahlen einstimmig für unbeanstandet erklärt werden.

Der Tagesordnung gemäß folgt die Wahl der Secretäre, welche durch Stimmenmehrheit auf Freiherrn von Stojinzen und Freiherrn von Göler fiel.

Erwählt wurden ferner:

zu Mitgliedern der Petitionscommission:

Prälat Ullmann, —
Staatsrath von Rüdert, —
Hofrath Mayer; —

zu Mitgliedern der Budgetcommission:

Oberforstrath von Gemmingen, —
Fabrikhaber Lauer, —
Oberst Ludwig, —
Graf von Langenstein, —
Freiherr Karl von Gemmingen, —
Freiherr von Göler, —

Forstmeister von Roßberg; —

zu Mitgliedern der Commission für den Entwurf der
Dankadresse auf die Thronrede:

Prälat Ullmann, —
Hofrath Zöpfel, —
Hofgerichtspräsident Obkircher. —

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen,
Karl Freiherr von Göler.

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Januar 1854.

Gegenwärtig:

die in der ersten Sitzung erschienenen Mitglieder.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Rüdert, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Weßmar, Herr Generalauditor Geheimerrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium zeigt folgende neue Eingaben an:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, daß zu ihrem ersten Vicepräsidenten der Abgeordnete Schaaff von Mosbach, zum zweiten Vicepräsidenten der Abgeordnete Prestinari gewählt worden sei,

Beilage Nr. 13 (ungedruckt);

2) eine Mittheilung der zweiten Kammer über die Wahl der Abgeordneten Kapferer, Schanzlin, Wagner und Schmalholz zu ihren Secretären,

Beilage Nr. 14 (ungedruckt);

3) eine Mittheilung der zweiten Kammer über das ihr von der Regierung vorgelegte Gesetz, die Steuererhebung bis einschließlich des Monats März d. J. betreffend,

Beilage Nr. 15,

mit dem Bemerkten, daß dasselbe bereits der Budgetcommission zur Prüfung zugestellt worden sei.

Namens dieser Commission berichtet Oberforstrath von Gemmingen und beantragt die Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf, welche mit Einstimmigkeit erfolgt.

4) Ein Schreiben des Präsidenten des Finanzministeriums, womit die Rechnung über den Kostenaufwand der ersten Kammer während des letzten Landtags vorgelegt wird.

Beilage Nr. 16 (ungedruckt).

Dieselbe wird der Budgetcommission zugewiesen.

Von Seiten der Regierung werden vorgelegt und zwar: von Staatsminister Freiherrn von Rüd t:

1) das höchste Rescript, die Ernennung der ständigen Regierungscommissäre betreffend,

Beilage Nr. 17;

2) der Gesetzesentwurf, die Bestrafung der den Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen betreffend,

Beilage Nr. 18;

3) die mit der Schweiz abgeschlossenen Verträge über Fortsetzung der Eisenbahn in das obere Rheinthäl,

Beilage Nr. 19 (ungedruckt);

von dem Präsidenten des Finanzministeriums Staatsrath Reg enauer:

der Gesetzesentwurf, die Bestrafung der Vergehen gegen die kais. königl. österreichischen Zollgesetze betreffend,

Beilage Nr. 20;

von Generalauditor Geheimerrath Brauer:

der Gesetzesentwurf, die Militärgerichtsbarkeit betreffend,

Beilage Nr. 21;

von dem Präsidenten der Ministerien der Justiz und des Innern, Staatsrath Freiherrn von Wehmar:

1) der Gesetzesentwurf über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen,

Beilage Nr. 22;

2) der Gesetzesentwurf über die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser,

Beilage Nr. 23;

3) der Gesetzesentwurf über die Auflösung der Gemeinden Sanct Ulrich und Geyersnest, Bezirksamts Stauf en, und Vereinigung derselben unter dem Namen: „Sanct Ulrich,“

Beilage Nr. 24;

4) der Gesetzesentwurf über die Auflösung der Gemeinde Gutenburg, Bezirksamts Bonndorf, und Vereinigung derselben mit der Gemeinde Nischen,

Beilage Nr. 25;

5) das provisorische Gesetz über die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter,

Beilage Nr. 26.

Die betreffenden Gegenstände werden an eine Vorberathung verwiesen.

Freiherr von Göler legt Namens des Secretariats den mit der Müller'schen Hofbuchhandlung abgeschlossenen Vertrag, den Druck der Verhandlungen und deren Beilagen betreffend, vor, worauf derselbe genehmigt wurde.

Schluß der öffentlichen Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stöpingen,

Karl Freiherr von Göler.

Geheime Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Januar 1854.

Gegenwärtig:

die in der heutigen öffentlichen Sitzung erschienenen Mitglieder.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Müdt, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer und der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Eingeladen von dem Präsidium verliest Prälat Dr. Ullmann Namens der Commission den Entwurf der Dankadresse auf die Thronrede Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Die Kammer beschließt, sofort in abgekürzter Form darüber zu discutiren.

Die Annahme der Adresse wird nach einer längern Discussion und unter Bestimmung einer Modification von der Kammer einstimmig beschlossen.

Beilage Nr. 27.

Hierauf wird eine aus dem ersten Vicepräsidenten, den

Secretären und zwei durch das Loos gewählten Mitgliedern, nämlich:

dem Staatsrath von Müdt und

dem Fabrikhaber Lauer

bestehende Deputation beauftragt, die gedachte Adresse nach eingeholter Erlaubniß Seiner Königlichen Hoheit des Regenten ehrfurchtsvollst zu überreichen.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen,
Karl Freiherr von Göler.

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Februar 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Geheimer Referendar Jungmanns, Herr Ministerialrath Prestinari, Herr Legationsrath Müßlin, Herr Ministerialrath von Dusch, Herr Ministerialassessor Spohn.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung mit der Anzeige, daß am 22. vorigen Monats die Dankadresse der hohen Kammer Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten

von der dazu bestimmten Deputation unterthänigst überreicht worden sei.

Seine Königliche Hoheit der Regent habe dieselbe auf's

Huldvollste entgegengenommen, und der Deputation allergnädigst folgendes erwidert:

„Nehmen Sie meinen aufrichtigen Dank für die Gesinnungen der Anhänglichkeit und Treue, die Sie mir so eben im Namen der ersten Kammer ausgesprochen haben.

Ich weiß das Vertrauen zu schätzen, das Sie mir in dieser Ansprache von Neuem kund geben.

Ihren Berathungen sehe ich mit um so größerer Zuversicht entgegen, als ich der Ueberzeugung bin, daß der Geist der Mäßigung und Eintracht stets unter Ihnen walten wird.“

Das Präsidium macht hierauf folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

- 1) die Adresse, deren Zustimmung zu den seit dem letzten Landtag erlassenen auf die Getreidethenerung bezüglichen vier provisorischen Gesetze vom 9. Juli 1852, vom 8. September 1853, vom 17. Oktober 1853 und vom 7. November 1853 betreffend,
Beilage Nr. 28;
- 2) die Adresse, deren Zustimmung zu dem mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 27. Juli 1852 abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande, und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine von Konstanz bis Basel betreffend,
Beilage Nr. 29;
- 3) die Adresse, deren Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 23. März 1853 über Erstreckung der Fristen zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche wegen aufgehobener Feudal- und Fischereirechte betreffend,
Beilage Nr. 30;
- 4) die Adresse, deren Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 6. August 1852, die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend,
Beilage Nr. 31;
- 5) den mit einer Modifikation in Art. 1 Absatz 2 angenommenen Gesetzesentwurf über den Nachlaß der Kaufaccise und Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfaß- und Kautions-

urkunden für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken betreffend,

Beilage Nr. 32;

- 6) den in unveränderter Fassung angenommenen Gesetzesentwurf, die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste betreffend,

Beilage Nr. 33.

Von der Regierungscommission wird vorgelegt, Namens des Präsidenten des Finanzministeriums durch Ministerialrath Prestinari:

- 1) ein Gesetzesentwurf, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, so wie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grunde liegenden Dreiecknetzes betreffend,

Beilage Nr. 34;

- 2) ein Gesetzesentwurf, die Vermessung der Waldungen betreffend,

Beilage Nr. 35.

Die Kammer beschließt, diese Gegenstände in einer Vorberathung in nähere Erwägung zu ziehen.

Von dem Secretariat wird angezeigt, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt wurden:

- 1) für die Gesetzesentwürfe:
 - a. über die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser,
 - b. über die Bestrafung der den Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen, und
 - c. für das provisorische Gesetz, die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter betreffend:
 - Hofgerichtspräsident Obkircher,
 - Graf von Kageneck,
 - Hofrath Mayer;
- 2) für den Gesetzesentwurf über die Militärgerichtsbarkeit:
 - Prinz Wilhelm von Baden,
 - Oberst Hilpert,
 - Oberst Ludwig;
- 3) für die Gesetzesentwürfe, betreffend:
 - a. die Bewirthschaftung der Privatwaldungen,
 - b. die Auflösung der Gemeinden Sankt Ulrich und Geyersnest und deren Vereinigung zu Einer politischen Gemeinde unter dem Namen „Sankt Ulrich“,
 - c. die Auflösung der Gemeinde Gutenberg und deren Vereinigung mit der Gemeinde Nichen:

Hofdomänenintendant von Kettner, —
Freiherr von Rüd, —
Forstmeister von Rotberg; —

4) für die Zollcommission:

Fabrikhaber Lauer, —
Hofrath Mayer, —
Legationsrath von Türckheim; —

5) für die Eisenbahncommission:

Fabrikhaber Lauer, —
Legationsrath von Türckheim, —
Freiherr von Göler. —

Das Secretariat verliest eine Motionsanzeige des Hofrath Mayer, dahin lautend:

„die hohe Kammer möge gemeinschaftlich mit der andern Kammer der Stände in einer unterthänigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit den Regenten die Bitte richten, daß zur Verbesserung der Grund- und Pfandbücher ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden wolle.“

Eingeladen von dem Präsidium erstattet Oberforstrath von Gemmingen Namens der Budgetcommission Bericht über die Rechnung des Archivars, den Aufwand für die erste Kammer während des letzten Landtags betreffend,

Beilage Nr. 36,

und beantragt Namens dieser Commission, dem Archivar unter Anerkennung seiner pünktlichen Rechnungsführung das Absolutorium zu ertheilen, und Berathung in abgekürzter Form.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Forstmeister von Rotberg berichtet über den Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinden Sankt Ulrich und Geyersnest, Amtsbezirks Staufsen, und Vereinigung derselben unter dem Namen „Sankt Ulrich“ zu Einer politischen Gemeinde betreffend, Namens der zur Prüfung desselben bestimmten Commission,

Beilage Nr. 37,

beantragt die abgekürzte Form der Berathung und die Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf.

Dieser Antrag wird ohne Bemerkung genehmigt.

Forstmeister von Rotberg berichtet weiter über den Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinde Gutenberg,

Amtsbezirks Bonndorf, und Vereinigung derselben mit der Gemeinde Nüchen betreffend,

Beilage Nr. 38,

beantragt abgekürzte Form der Berathung und Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf.

Nach Genehmigung der abgekürzten Diskussion und Eröffnung derselben stellt Freiherr von Göler die Anfrage, was die Protestation der zwei Gemeindebürger von Nüchen gegen diese Vereinigung enthalte? Es sei hier nicht sowohl auf die Zahl der Stimmenden als auf ihre Gründe Rücksicht zu nehmen.

Ministerialrath von Dusch erklärt, daß die beiden Gemeindebürger ohne Angabe von Gründen gegen die übrigen gestimmt haben.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde der Gesetzesentwurf einstimmig angenommen.

Hofrath Mayer übergibt den Bericht über den Gesetzesentwurf, die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser betreffend, und stellt als Berichterstatter den Antrag, denselben ohne Verlesung dem Druck zu übergeben, welcher Antrag genehmigt wurde.

Beilage Nr. 39,

Graf von Kageneck stellt als Berichterstatter über den Gesetzesentwurf, die Bestrafung der den Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen betreffend, den gleichen Antrag, welcher ebenfalls genehmigt wurde.

Beilage Nr. 40,

Fabrikhaber Lauer berichtet über die mit der Schweiz abgeschlossenen Verträge, die Fortsetzung der Eisenbahn betreffend,

Beilage Nr. 41,

und beantragt, da die Resultate befriedigend seien, die deßfalligen Mittheilungen der Großherzoglichen Regierung auf sich beruhen zu lassen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Schluß der öffentlichen Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen,
Karl Freiherr von Göler.

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Februar 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Oberforstraths von Gemmingen.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Rüd t, Herr Geheimreferendar Junghanns, Herr Legationsrath Rühl in, Herr Ministerialrath Ammann, Herr Ministerialassessor Spohn.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Von dem Präsidium werden folgende Mittheilungen der zweiten Kammer angezeigt:

1) der unverändert angenommene Gesetzesentwurf, die Abänderung der Spurweite der Großherzoglichen Eisenbahn betreffend,

Beilage Nr. 42;

2) der modificirt angenommene Gesetzesentwurf, die Civilliste betreffend,

Beilage Nr. 43;

3) der in den Artikeln 5 und 14 in veränderter Fassung angenommene Gesetzesentwurf, die Aufstellung der Kataster der directen Steuern betreffend,

Beilage Nr. 44.

Nr. 1 wird an die Eisenbahncommission, Nr. 2 und 3 an eine Vorberathung verwiesen.

Von dem Secretariat wird die in der letzten Vorberathung vorgenommene Wahl folgender Commissionen bekannt gemacht:

1) zur Verstärkung der Commission für den Gesetzesentwurf über die Militärgerichtsbarkeit:

Freiherr von Göler, —

Hofgerichtspräsident Obkircher; —

2) für die Gesetzesentwürfe, betreffend:

a. die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, so wie der Dreieckspunkte des

der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecknezes;

b. die Vermessung der Waldungen:

Freiherr von Rüd t, —

Hofdomänenintendant von Kettner, —

Oberst Ludwig; —

3) für die Gesetzesentwürfe, betreffend:

a. die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste;

b. den Nachlaß der Kaufaccise und die Ermäßigung der Kauf- und Tauschbriestare für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken:

Staatsrath von Rüd t, —

Graf von Langenstein, —

Prälat Ullmann; —

4) für die provisorischen Gesetze, betreffend:

a. die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung;

b. die Erstreckung der Fristen zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche wegen aufgehobener Feudal- und Fischereirechte:

Freiherr von Stözingen, —

Staatsrath von Rüd t, —

Graf von Kageneck. —

Das Secretariat zeigt ferner an:

1) eine Eingabe des Grafen Maximilian von Wald-

firsch in Binau, die Wiederherstellung des Rechtszustandes der vormals unmittelbaren freien Reichsritterschaft betreffend,

Beilage Nr. 45 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

2) die Mittheilung einer Anzahl Exemplare der Druckschrift zur Orientirung über den Kirchenstreit von Dr. Hirscher zur Vertheilung an die Mitglieder der hohen Kammer.

Folgende Commissionsberichte werden zur Erstattung angezeigt:

1) von Staatsrath von Rüd t:

a) über den Gesetzesentwurf, die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste betreffend,

Beilage Nr. 46;

b. über den Gesetzesentwurf, den Nachlass der Kaufaccise und Ermäßigung der Kauf- und Tauschbriestare für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken betreffend,

Beilage Nr. 47;

2) von Oberst Hilpert, über den Gesetzesentwurf, die Militärgerichtsbarkeit betreffend,

Beilage Nr. 48;

3) von Hofdomänenintendant von Kettner, über den Gesetzesentwurf, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend,

Beilage Nr. 49.

Die Kammer beschließt auf den Antrag der Herren Berichterstatter diese Commissionsberichte mit Umgehung der Verlesung dem Druck zu übergeben.

Das Präsidium eröffnet die Diskussion des Berichts des Grafen von Kageneck über den Gesetzesentwurf, die Bestrafung der den Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen betreffend, im Allgemeinen.

Hofgerichtspräsident Obkircher stellt den Antrag, die Ziffern des Gesetzes ebensowohl als diejenigen zu citiren, welche die einzelnen Paragraphen als Zusatzparagraphen zu dem Strafgesetz erhalten.

Dieser Antrag wurde nicht unterstützt.

Bei der Berathung der einzelnen Paragraphen stellt zu §. 1 Hofrath Zöpsl den Antrag, zu setzen:

„wer in der Absicht, die Benutzung *ic.* zu unterbrechen, gegen die Anstalt Handlungen vornimmt, welche *ic.*“

Da dieser Antrag keine Unterstützung fand, so wurde der Paragraph nach dem Commissionsantrag angenommen.

Die folgenden Paragraphen wurden ohne weitere Anträge nach dem Commissionsantrag angenommen.

Bei der Abstimmung über das ganze Gesetz wurde demselben mit den beantragten Modificationen einstimmig die Zustimmung ertheilt.

Eröffnung der Diskussion des Berichts des Hofraths Mayer über den Gesetzesentwurf, die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser betreffend.

Da über den Gesetzesentwurf im Ganzen kein Antrag gestellt wurde, so ging die hohe Kammer zur Berathung der einzelnen Paragraphen über.

Sämmtliche Ziffern des Art. 1. werden ohne weiteren Antrag nach dem Commissionsvorschlag angenommen.

Zu Art. 2. stellt

Staatsrath von Rüd t den Antrag, vor den Worten: „unser Ministerium *ic.*“ noch zu setzen:

„die bestehenden Statuten der im Art. 1. genannten Anstalten sind in ihrer Wirksamkeit aufrecht zu erhalten, und nachträglich, so weit solches noch nicht geschehen ist, öffentlich bekannt zu machen.“

Dieser Antrag fand keine Unterstützung.

Bei der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung wurde dem Gesetzesentwurfe mit den beschlossenen Modificationen einstimmig die Zustimmung ertheilt.

Hofrath Mayer begründet seine Motion, die Verbesserung der Grund- und Pfandbücher betreffend,

Beilage Nr. 50.

Diese Motion wurde von mehreren Mitgliedern unterstützt, und nach einer kurzen Berathung über deren Umfang und Bedeutung für den jetzigen Zeitpunkt beschlossen, dieselbe in Betrachtung zu ziehen.

Freiherr von Stögingen berichtet über das provisorische Gesetz vom 23. März 1853, die Erstreckung der Fristen zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche wegen aufgehobener Feudal- und Fischereirechte betreffend,

Beilage Nr. 51.

Derselbe beantragt abgefürzte Form der Berathung, welcher Antrag angenommen, so wie die Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz dem Commissionsvorschlag gemäß ohne Bemerkung einstimmig ertheilt wurde.

Fabrikhaber Lauer berichtet:

- 1) über die auf die Getreidetheuerung bezüglichen provisorischen Gesetze,

Beilage Nr. 52.

Derselbe stellt den Antrag auf abgekürzte Form der Berathung, welcher Antrag genehmigt und worauf die Zustimmung zu den provisorischen Gesetzen dem Commissionsantrag gemäß ertheilt wurde.

- 2) Ueber den mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und Rege-

lung und gegenseitige Ermäßigung der Schiffahrtsabgaben auf dem Rheine betreffend,

Beilage Nr. 53.

Derselbe stellt den Antrag auf abgekürzte Form der Berathung, welcher Antrag angenommen, und die nachträgliche Zustimmung zu dem Vertrage bei der hierauf folgenden Abstimmung einstimmig ertheilt wurde.

Schluß der öffentlichen Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen,
Karl Freiherr von Göler.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Februar 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Grafen von Langenstein und des Herrn Hofrath Mayer.

Weiter anwesend:

Seine Großherzogliche Hoheit der Herr Markgraf Maximilian von Baden.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Müdt, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Generalauditor Geheimerrath Brauer und Herr Geheimreferendar Fröhlich.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt, betreffend:

- 1) die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Justizministeriums für die Jahre 1850 und 1851,

Beilage Nr. 54;

- 2) desgleichen des Großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1850 und 1851,

Beilage Nr. 55;

- 3) desgleichen des Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Beilage Nr. 56;

4) desgleichen des Großherzoglichen Finanzministeriums Tit. I. Kameraldomänenverwaltung, Tit. II. Forst- domänenverwaltung, Tit. III. Berg- und Hütten- verwaltung für die Jahre 1850 und 1851,

Beilage Nr. 57;

5) die Zustimmungsertheilung zu den zwei Gesetzesent- würfen:

a. die Auflösung der Gemeinden St. Ulrich und Geyersnest, als selbstständige Gemeinden und deren Vereinigung zu einer politischen Gemeinde unter dem Namen St. Ulrich betreffend,

Beilage Nr. 58 (ungedruckt);

b. diejenige der Gemeinde Gutenburg und deren Ver- einigung mit der Gemeinde Nischen betreffend,

Beilage Nr. 59 (ungedruckt);

6) die Berichtigung einer Auslassung in der Ausfertigung des von ihr angenommenen Gesetzesentwurfs, die Aufstellung der Kataster der directen Steuern betreffend,

Beilage Nr. 60;

7) den auf die Vorlage einer Nachweisung über die von der Großherzoglichen Hofkasse auf die Großherzog- liche Staatskasse zu übernehmenden Pensionen ge- faßten Beschluß,

Beilage Nr. 61.

Der Präsident bemerkt, daß die beiden letzteren Gegen- stände den betreffenden Commissionen zur Begutachtung br. m. zugestellt worden seien, und die sub 1-4 ge- nannten Rechnungsnachweisungen an die Budgetcommission überwiesen werden.

Von dem Secretariat wird die Wahl folgender Com- missionen in der letzten Vorberathung angezeigt:

1) für den Gesetzesentwurf, die Civilliste betreffend:

Freiherr von Göler,

Hofgerichtspräsident Obkircher.

Staatsrath von Rüd t;

2) für den Gesetzesentwurf, die Aufstellung der Kataster der directen Steuern betreffend:

Freiherr von Rüd t,

Graf von Kageneck,

Legationsrath von Türkheim;

3) für die Motion des Hofrath Mayer, die Verbes- serung der Grund- und Pfandbücher betreffend:

Staatsrath von Rüd t,

Hofgerichtspräsident Obkircher,

Hofrath Zöpsl.

Der Tagesordnung gemäß berichtet Freiherr von Göler Namens der Commission über den von der zweiten Kam- mer angenommenen Gesetzesentwurf, die Civilliste betreffend, so wie über den in der hentigen Sitzung nachträglich an- gezeigten Beschluß derselben,

Beilage Nr. 62,

und trägt auf abgekürzte Form der Berathung an, welcher Antrag stillschweigend genehmigt wird.

Nach Beendigung der Discussion, in welcher gegen das Gesetz selbst kein Einwand erhoben wurde, beantragt der Herr Berichterstatter, das Gesetz durch Acclamation mit einem Hoch auf Seine Königliche Hoheit den Regenten anzunehmen.

Die Mitglieder erheben sich sämmtlich von ihren Sitzen und geben durch ein dreifaches Hoch ihre Einwilligung zu erkennen.

Staatsminister Freiherr von Rüd t dankt der hohen Kammer für die Art und Weise der Annahme dieses Ge- setzes und versichert, daß er Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten hierüber den geeigneten Bericht erstatten werde.

Der Präsident bemerkt, daß somit das ganze Gesetz einstimmig angenommen sei.

Hierauf werden folgende Commissionsberichte angezeigt, welche dem Druck übergeben werden sollen:

1) von Fabrikhaber Lauer, über den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzesentwurf, die Abän- derung der Spurweite der Großherzoglichen Eisen- bahn betreffend,

Beilage Nr. 63;

2) von Freiherrn von Stöbinger, über das von der zweiten Kammer angenommene provisorische Gesetz vom 6. August 1852 die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend,

Beilage Nr. 64;

3) von Freiherrn von Rüd t:

a. über den Gesetzesentwurf, die Sicherung der Ge- markungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen so wie der Dreieckspunkte des der Vermessung

des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreieckneses betreffend,

Beilage Nr. 65;

b. über den Gesetzesentwurf, die Vermessung der Waldungen betreffend,

Beilage Nr. 66.

Nach dem Wunsche des Ministerialpräsidenten Staatsrath Regenaueer wird zur Diskussion des Gesetzesentwurfs, die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste betreffend, übergegangen.

Nach beendigter Diskussion, bei welcher Staatsrath Regenaueer auf eine Anfrage des Legationsraths von Türckheim die Erklärung abgibt, daß die in dem Gesetzesentwurf enthaltenen Besteuerungsgrundsätze nur auf das Einkommen der Ortsgeistlichen und Schullehrer, nicht aber auch auf anderes, in Grundeigenthum angelegtes Kirchenvermögen Anwendung finden sollen, wird der Gesetzesentwurf dem Commissionsantrag gemäß in unveränderter Fassung einstimmig bei der Abstimmung durch Namensaufruf angenommen.

Sodann wird die Diskussion über den Gesetzesentwurf, den Nachlaß der Kaufaccise und die Ermäßigung anderer Gebühren beim Uebergang von Grundstücken betreffend, eröffnet.

Da im Allgemeinen nichts erinnert wird, so erfolgt die Berathung der Artikel im Einzelnen.

Art. 1.

Auf eine Bemerkung des Freiherrn von Rüd t, es sei nach der Fassung des Gesetzes zweifelhaft, ob es auch auf die vor der Vermessung erfolgende Zusammenlegung Anwendung finde, erklärt Staatsrath Regenaueer, es werde ganz gleichmäßig behandelt werden, wenn eine solche Zusammenlegung vor oder nach der Vermessung vorgenommen werde.

In Folge einer weiteren Aeußerung des Freiherrn von Göler, daß diese Auffassungsweise der Regierung den betreffenden Beamten in den Verordnungsblättern bekannt gemacht werden möge, erklärt Staatsrath Regenaueer, daß nach eingezogenen Erkundigungen in keinem einzigen Fall in entgegengesetzter Weise verfahren worden sei.

Die Kammer beschließt hierauf, dem Commissionsantrage gemäß die unveränderte Annahme des Artikels 1.

Art. 2.

Freiherr von Rüd t stellt den Antrag, statt „über den größeren Theil dieses Geländes“ zu setzen: „über einzelne Gewanne desselben.“

Graf von Kageneck unterstützt diesen Antrag.

Bei der Abstimmung wird derselbe, namentlich in Folge der Erklärung des Ministerialpräsidenten Staatsrath Regenaueer, daß im Falle seiner Annahme die Staatskasse zu sehr leiden würde, abgelehnt, und Artikel 2 dem Commissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Staatsrath von Rüd t erinnert an den am Schlusse des Commissionsberichts ausgesprochenen Wunsch, worauf Ministerialpräsident Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß die Regierung demselben Rechnung tragen werde.

Der Gesetzesentwurf wird hierauf bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Militärgerichtsbarkeit betreffend.

Da nach Eröffnung derselben im Allgemeinen kein Antrag gestellt wird, so erfolgt die Berathung der einzelnen Paragraphen.

Die §§. 1 und 2 werden dem Commissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

§. 3.

Hofrath Zöpfl macht mehrere die Redaction betreffende Bemerkungen und stellt den Antrag: es solle in der Fassung ausgedrückt werden, daß die zu dem obersten Gerichtshof zugezogenen Mitglieder des Kriegsministeriums auch Stimmrecht haben.

Dieser Antrag wird von Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützt.

Bei der Abstimmung wird bei Stimmgleichheit (9 gegen 9) durch die Stimme des Präsidenten für die Ablehnung des Antrags entschieden.

Der §. 3 wird demnach dem Antrage der Commission gemäß angenommen.

Hierauf werden die §§. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 nach dem Vorschlag der Commission in unveränderter Fassung genehmigt.

Die §§. 12, 13 und 14 werden mit den von der Commission beantragten Redactionsveränderungen angenommen.

§§. 15 und 16.

Hofrath Zöpfl stellt den Antrag, den Regierungsent-

wurf bezüglich der für höhere Offiziere errichteten Collegialinstanz wieder herzustellen.

Nach einer längeren Diskussion über diesen Gegenstand, in welcher namentlich die Frage erörtert wird, in wie weit in dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Begründung eines militärischen privilegierten Gerichtsstandes enthalten sei, wird, nachdem der Präsident seinen Sitz an den zweiten Vicepräsidenten Staatsrath von Rüdert abgetreten, und an der Diskussion selbst Theil genommen hatte, da der Antrag des Hofraths Zöpfl nicht unterstützt wurde, zur Abstimmung geschritten, bei welcher die §§. 15 und 16 in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen werden.

Die §§. 17 bis incl. 24 werden den Commissionsanträgen gemäß ohne Bemerkung genehmigt.

§. 25.

Geheimrath und Oberhofrichter Dr. Stabel drückt den Wunsch aus, daß die Auditoren in Zukunft auch in rechtspolizeilichen Geschäften ausgebildet werden möchten.

Ministerialpräsident Staatsrath Freiherr von Wechmar gibt die Erklärung ab, daß diesem Verlangen um so gewisser entsprochen werde, als die Ausbildung in diesen Geschäften für alle künftigen Richter beabsichtigt sei.

Der §. 25 wird hierauf dem Commissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Die §§. 26 und 27 werden ohne Bemerkung ebenfalls nach den Commissionsanträgen genehmigt.

§. 28.

Nach einer kurzen, durch Fabrikhaber Lauer über die Fassung dieses Paragraphen veranlaßten Diskussion wird derselbe nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

§§. 29 und 30

werden ohne Bemerkung nach dem Commissionsanträgen genehmigt.

§. 31

wird nach einer kurzen durch Hofrath Zöpfl hervorgerufenen Diskussion über die Redaction dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

§. 32.

Geheimrath und Oberhofrichter Dr. Stabel bemerkt, daß diese Paragraphen aus dem betreffenden Bundesbeschlusse wörtlich aufgenommen seien, weshalb streng genommen keine Diskussion stattfinden könne.

Nach einigen Bemerkungen des Hofraths Zöpfl über die Fassung des Paragraphen und einer hierauf erfolgten kurzen Diskussion wird die Annahme des Paragraphen vorbehaltlich der von der Commission zu bewirkenden Redactionsverbesserung beschloffen.

§. 33

wird ohne Bemerkung unverändert angenommen.

§. 34

wird nach einigen wenigen Bemerkungen so wie die §§. 35, 36, 37 und 38 unverändert genehmigt.

§. 39

wird nach dem Vorschlage der Commission, ebenso §. 40 unverändert angenommen.

Bei der hierauf erfolgenden namentlichen Abstimmung wird das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modificationen einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen,
Karl Freiherr von Göler.

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Februar 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Langenstein und des Herrn Obersten Hilpert.

Weiter anwesend:

Herr Staatsrath von Stengel.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Müdt, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Geheimerreferendar Fröhlich, Herr Geheimer Legationsrath Kühnenthal und Herr Ministerialrath Prestinari.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Von dem Präsidium eingeladen leistet Staatsrath von Stengel den verfassungsmäßigen Eid.

Dasselbe theilt ein Schreiben des Staatsministers Freiherrn von Müdt mit, die im Ständehaus getroffene Einrichtung zur Abgabe von Briefen während des Landtags betreffend.

Beilage Nr. 67 (ungedruckt).

Es werden sodann folgende Mittheilungen der zweiten Kammer zur Kenntniß gebracht:

- 1) der unverändert angenommene Gesetzesentwurf über den Erwerb des Staatsbürgerrechts durch einen zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande,
Beilage Nr. 68;
- 2) die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern, Tit. II. Evangelischer Oberkirchenrath, Tit. III. Katholischer Oberkirchenrath, Tit. IX. Unterrichtsweisen, Tit. X. Wissenschaften, Künste und Gewerbe, Tit. XI. Kultus, Tit. XII. Milde Fonds und Armenanstalten, Tit. XIII. Siedenanstalt, Tit. XIV. Heil- und Pflgeanstalt Illenau, Tit. XV.

Polizeiliche Verwahrungsanstalt, Tit. XVII. Landesgestüt betreffend,

Beilage Nr. 69;

- 3) die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten betreffend,

Beilage Nr. 70;

- 4) desgleichen des Großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und zwar: 1) der Postverwaltung, 2) der Eisenbahnbetriebsverwaltung, und 3) der Main-Neckareisenbahnbetriebsverwaltung,

Beilage Nr. 71;

- 5) desgleichen des Großherzoglichen Finanzministeriums und zwar: Tit. IV. Steuerverwaltung, Tit. V. Salinenverwaltung,

Beilage Nr. 72;

- 6) die Zustimmungsadresse zu den provisorischen Gesetzen vom 3. November und 29. Dezember 1853, bezüglich der Abänderungen verschiedener Bestimmungen im Zollvereinstarif und zu dem provisorischen Gesetze

vom 29. Dezember 1853, den Eingangszoll auf Syrup betreffend,

Beilage Nr. 73.

Der Gegenstand unter 1 wird an eine Vorberathung, unter 2, 3, 4 und 5 an die Budgetcommission, und unter 6 an die Zollcommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts des Fabrikinhabers *Lauer* über den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzesentwurf, die Abänderung der Spurweite der Großherzoglichen Eisenbahn betreffend.

Nach einer längeren Diskussion, bei welcher jedoch kein Antrag gestellt wurde, erfolgte bei der Abstimmung durch Namensaufruf die unveränderte einstimmige Annahme dieses aus einem einzigen Artikel bestehenden Gesetzes.

Der Tagesordnung gemäß wird hierauf die Diskussion des Berichts des Freiherrn von *Stoßingen* über das provisorische Gesetz vom 6. August 1852, die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend, eröffnet.

Nach dem Schluß der Diskussion wird bei der Abstimmung durch Namensaufruf der in einem Artikel bestehende Gesetzesentwurf dem Commissionsantrag gemäß unverändert mit allen Stimmen gegen eine (Freiherr von *Stoßingen*) angenommen.

Nach der Tagesordnung eröffnet hierauf das Präsidium die Diskussion des Berichts des Freiherrn von *Rüd*t über den Gesetzesentwurf, die Sicherung der Grenzmarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen betreffend.

Freiherr von *Rüd*t macht auf einen Druckfehler aufmerksam, auf Seite 2 des Commissionsberichts: „Anschluß einer Majorität“, statt „Beschluß.“

Ministerialrath *Prestinari* desgleichen auf Seite 4 des Berichts „Gewanne“ statt „Gewann.“

Da weiter keine Bemerkung im Allgemeinen gemacht wird, so wird zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen.

Art. 1

wird nach einigen Aeußerungen dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

Art. 2.

Auf eine Bemerkung des Staatsraths von *Rüd*t stellt Staatsrath von *Stengel* den Antrag: das Wort „säumigen“ herunter zu „Grundeigenthümer“ zu setzen.

Dieser Antrag wird von Freiherrn von *Rüd*t, Frei-

herrn von *Göler* und Staatsrath von *Rüd*t unterstützt und von der Kammer angenommen.

Im Uebrigen erfolgt dem Commissionsantrag gemäß die unveränderte Annahme des Art. 2.

Art. 3.

Ministerialrath *Prestinari* stellt im Sinne der Commission den Antrag: in Absatz 4 die Worte „auf Verlangen“ einzuschalten, womit sich der Berichterstatter einverstanden erklärt, worauf dieser Antrag, so wie ein weiterer von Staatsrath von *Rüd*t angeregter und von Geheimerreferendar *Frölich* dahin formulirter, statt: „Markungseigenthümer“, „Inhaber des Markungsrechts“ zu setzen, nach erfolgter Unterstützung durch Oberforstrath von *Gemingen* angenommen wird.

Im Uebrigen wird der Artikel 3 unverändert angenommen.

Art. 4.

Nach einer längeren Diskussion, namentlich über das Einspruchsrecht der Grundeigenthümer, bei welcher die Regierung die Erklärung abgibt, daß sie dieselben jedenfalls hören werde, und Staatsrath von *Stengel* den Antrag stellt, die Worte: „vorbehaltlich der Berufung an die Kreisregierung“ zu streichen, um den Refers auch an das Ministerium des Innern zu eröffnen, welchen Antrag Staatsrath von *Rüd*t dahin unterstützt, nur die Worte: „an die Kreisregierung“ zu streichen, verliest Ministerialrath *Prestinari* nach einigen weiteren Bemerkungen über die Redaction diejenige Fassung, welche er nach den verschiedenen Bemerkungen für entsprechend hält.

Staatsrath von *Rüd*t beantragt, diese Fassung an die Commission zur Prüfung zurückzuweisen, welcher Antrag vielfach unterstützt und zum Beschluß erhoben wird.

Hofrath *Mayer* bemerkt, daß über den Uebertrag, welcher in Folge einer Grenzverlegung von den Büchern einer Gemeinde in diejenigen der andern zu geschehen habe, keine genügende Bestimmung in dem Gesetze enthalten sei, weshalb er vorschläge, diesen Punkt gleichfalls zur Prüfung an die Commission zurückzuweisen.

Freiherr von *Göler* und Staatsrath von *Rüd*t unterstützen diesen Antrag, und fügt letzterer hinzu, es sei nothwendig, daß man sage, „dieser Uebertrag habe von Amtswegen und kostenfrei zu geschehen.“

Freiherr von *Göler* unterstützt diesen Zusatz gleichfalls.

Ministerialrath Prestinari erklärt, die Regierung habe beabsichtigt, dies in einer Vollzugsverordnung auszusprechen.

Die Kammer beschließt nunmehr, den Anträgen des Hofraths Mayer und Staatsraths von Rüdert gemäß am Schlusse des Artikels 4 die Bestimmung aufzunehmen, daß die Uebertragung in die Bücher der andern Gemeinde von Amtswegen und kostenfrei zu geschehen habe, und daß dieser Satz gleichfalls zur Redaction an die Commission verwiesen werde.

Die Artikel 5 und 6 werden ohne Bemerkung angenommen.

Art. 7.

Da nach einigen Bemerkungen kein Antrag gestellt wird, so erfolgt die unveränderte Annahme des Artikels 7, und ebenso des Artikels 8, zu welchem nichts erinnert wird.

Art. 9.

Da kein förmlicher Antrag gestellt wird, so wird dieser Artikel dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

Die Artikel 10 und 11 erhalten ohne Bemerkung die unveränderte Annahme nach dem Vorschlage der Commission.

Ministerialrath Prestinari erklärt schließlich, daß die Regierung eine besondere Instruktion für die verpflichteten Steinseher erlassen werde.

Die Abstimmung über das ganze Gesetz wird bis zur nächsten Sitzung verschoben, in welcher noch vorher über den an die Commission zurückgewiesenen Artikel 4 zu entscheiden ist.

Die Tagesordnung führt nun zur Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Vermessung der Waldungen betreffend.

Der in zwei Artikeln bestehende Gesetzesentwurf wird dem Commissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Ministerialrath Prestinari erklärt, die Regierung werde auf den am Schlusse des Berichts ausgesprochenen Wunsch bei Erlassung der Instruktion wegen Repartition der Kosten billige Rücksicht nehmen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen und die nächste auf Mittwoch den 22. d. M. festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

K. Freiherr von Stozingen,
Karl Freiherr von Göler.

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Februar 1854.

Gegegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Ministerialdirector Weizel, Herr Geheimreferendar Fröhlich, Herr Forstdirector Ziegler, Herr Ministerialrath Prestinari und Herr Ministerialassessor Spohn.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:
1) ein Schreiben des Präsidiums der zweiten Kammer über ihren Beschluß, die Vorlagen der Großherzog-

lichen Regierung über die wegen Fortsetzung der Großherzoglichen Eisenbahn von Haltingen über Basel an den Bodensee mit der schweizerischen Eid-

genossenschaft und mit dem Kanton Basel-Stadt abgeschlossenen Verträge vom 27. Juli 1852 und vom 19. Februar 1853 als befriedigende Resultate der gepflogenen Unterhandlungen zu erklären,

Beilage Nr. 74;

- 2) eine Mittheilung der zweiten Kammer, den von ihr mit einer Modifikation angenommenen Gesetzesentwurf, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend,

Beilage Nr. 75.

Dieselbe wird an eine Vorberathung verwiesen.

Von dem Secretariat wird hierauf Anzeige erstattet:

- 1) über die Wahl einer Commission in der letzten Vorberathung für den Gesetzesentwurf, die Erwerbung des Staatsbürgerrechts durch einen zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande betreffend, bestehend aus

Er. Gr. Hoh. Prinz Wilhelm von Baden,
Staatsrath von Stengel und
Freiherrn von Gemmingen;

- 2) über eine Petition mehrerer Bürgermeister, Gemeinderäthe und Gutsbesitzer aus dem Oberamte Offenburg, um Ergänzung des Katastervermessungsgesetzes vom 26. März 1852 durch Zwangsanzahlung zur Abschaffung überflüssiger Gemarkungs- und Gewannenwege u. s. w., beziehungsweise um ein landwirthschaftliches Kulturgesetz,

Beilage Nr. 76 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Berichts des Fabrikhabers Lauer über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1850 und 1851,

Beilage Nr. 77.

Die Kammer beschließt auf seinen Antrag den Druck des Berichts mit Umgehung der Verlesung.

Eingeladen von dem Präsidenten berichtet nun Freiherr von Rüdert über den an die Commission zurückgewiesenen Gesetzesentwurf, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen betreffend, mündlich:

Die Commission hat nach dem Beschlusse der hohen Kammer im ganzen Gesetz statt „Markungseigenthümer“ den Ausdruck „Inhaber des Markungsrechts“ gesetzt.

Der Artikel 4, welcher insbesondere der Commission zur

Redaction überwiesen wurde, wird nun folgende Fassung erhalten müssen:

„Der Antrag auf Verlegung einer Gemarkungsgrenze nach Artikel 3 kann nur von den Vertretern einer der beteiligten Gemarkungen ausgehen. Er ist nicht nur den Vertretern der andern beteiligten Gemarkung, sondern auch den Besitzern aller der Grundstücke, welche in Folge der Grenzverlegung aus der einen in die andere Gemarkung übergehen sollen, zum Zweck einer gütlichen Vereinigung zu eröffnen.

Sind die Vertreter der beiden beteiligten Gemarkungen und die beteiligten Güterbesitzer über die Verlegung der Gemarkungsgrenze einig, so erfolgt die Genehmigung der Verlegung der Gemarkungsgrenze für jede einzelne Gemarkung durch das Amt, dessen Bezirk sie angehört.

Wird von den Vertretern der andern Gemarkung oder von den beteiligten Güterbesitzern der einen oder andern Gemarkung Einsprache erhoben, so hat das Bezirksamt nach Vernehmung von Sachverständigen und vorbehaltlich des Rekurses über die beantragte Verlegung der Gemarkungsgrenze zu erkennen. Ist die Gemarkungsgrenze, wo sie die Aenderung erleiden soll, zugleich Grenze eines Amtsbezirks oder eines Kreises, so steht dieses Erkenntniß im ersten Falle der Kreisregierung, im andern dem Ministerium des Innern zu.

Sind die Grenzen einer Gemarkung dergestalt geordnet, so erfordert jede fernere Aenderung derselben unsere Genehmigung.

Als Vertreter der Gemarkungen handeln bei Gemeindegemarkungen die Gemeinderäthe, bei andern Gemarkungen die betreffenden Inhaber des Markungsrechts.

Der neueste Stand der in dem Grund- oder Pfandbuche gewährten Rechtsverhältnisse der in eine andere Gemarkung übergegangenen Liegenschaften ist von Amtswegen in das Grundbuch, beziehungsweise Pfandbuch derjenigen Gemarkung, welcher diese Liegenschaften einverleibt worden sind, kostenfrei zu übertragen.“

Da gegen diese Redaction des Artikels 4 keine Einwendung erfolgt, so erklärt das Präsidium solche für genehmigt.

Freiherr von Rüdert berichtet weiter:

Zu Artikel 9, Absatz 2, hat die Commission ebenfalls eine andere Redaction beschlossen, welche lautet, wie folgt:

„Sind die Eigenthumsgrenzen einer Gemarkung oder einer Abtheilung derselben vollständig ausgesteint, so hat der Inhaber des Markungsrechtes für Erhaltung dieser Steine zu sorgen.“

Auch diese Fassung wird von der hohen Kammer ohne Bemerkung genehmigt, und somit das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modifikationen bei der namentlichen Abstimmung einstimmig angenommen.

Ministerialdirector *W e i z e l* legt hierauf im Namen und aus Auftrag des Präsidenten des Ministeriums des Innern einen Gesetzesentwurf vor über die Abänderung des Conscriptiionsgesetzes in Bezug auf das Einstandswesen,
Beilage Nr. 78.

Derselbe wird an eine Vorberathung verwiesen.

Der Tagesordnung gemäß eröffnet das Präsidium die Diskussion des Berichts des Hofdomänenintendanten von *K e t t n e r* über den Gesetzesentwurf, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend.

Da im Allgemeinen kein Antrag gestellt wird, so erfolgt die Berathung der einzelnen Artikel.

Zu Art. 1.

Ein Antrag des Hofrath *M a y e r*, welcher von Staatsrath von *R ü d t* unterstützt wird, allgemein dahin lautend, es sei näher zu bestimmen, ob und in wie weit die vorliegenden Paragraphen auch auf die Waldungen der Standes- und Grundherrn Anwendung finden, wird verworfen, und demnach zur Unterabtheilung des Art. 1, nämlich zu §. 87 übergegangen, welcher ohne Bemerkung dem Commissionsantrag gemäß angenommen wird.

§. 88.

Staatsrath von *R ü d t* stellt den Antrag, nach den Worten der ersten Zeile „des §. 15“ einzuschalten „§. 28“ und dagegen diesen §. 28 in der dritten Zeile zu streichen.

Freiherr von *R ü d t* unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath von *S t e n g e l* beantragt, den Satz des Regierungsentwurfs: „jedoch können die Staatsverwaltungsstellen den einzelnen Waldbesitzer nach §. 71 des Forstgesetzes bis auf Widerruf von Beobachtung dieser Vorschrift im Allgemeinen oder im Einzelnen dispensiren,“ wieder herzustellen.

Freiherr von *G e m m i n g e n* unterstützt diesen Vorschlag des Staatsraths von *S t e n g e l*.

Beide Anträge werden angenommen.

Ministerialdirector *W e i z e l* erklärt: Bei der Redaction des Gesetzes wird dieser Zusatz in gehörige Uebereinstimmung gebracht werden müssen mit der Parenthese der §§. 15 und 28. Der letzte Satz des Entwurfs der Commission wird sodann weggelassen werden müssen.

Hiermit erklärt sich die hohe Kammer einverstanden, und wird nun der §. 88 mit den bereits beschlossenen Aenderungen nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 89.

Staatsrath von *R ü d t* stellt den durch Legationsrath von *T ü r k h e i m* angeregten Antrag, isolirte Waldstücke unter 25 Morgen von dem Zwang zur Anfrage bei beabsichtigter Ausstoßung auszunehmen, welcher von Staatsrath von *S t e n g e l* unterstützt wird.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag abgelehnt, und der §. 89 dem Commissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

§. 90.

Hofgerichtspräsident *O b f i r c h e r* beantragt:

- 1) den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz abzulehnen, und
- 2) einzuschalten, daß der Refurs des Waldbesitzers keine ausschließende Wirkung habe.

Diese Vorschläge werden von mehreren Seiten unterstützt, worauf bei der Abstimmung der erste genehmigt, der zweite abgelehnt wird.

Die hohe Kammer beschließt hierauf die unveränderte Annahme des §. 90.

§. 90 a.

Staatsrath von *R ü d t* beantragt, die Worte einzuschalten: „oder durch Verschulden des Eigenthümers.“

Dieser Vorschlag wird nicht unterstützt.

Staatsrath von *S t e n g e l* stellt den Antrag, folgenden Zusatz einzuschalten:

„Dieser Vorschuß wird der Staatskasse durch eine vierzigjährige Annuität von fünf Prozent zurückbezahlt. Dem Schuldner steht es jederzeit frei, mit Unterbrechung der Annuitätenreihe seine Schuld ganz oder theilweise zurückzubezahlen. In diesem Falle wird mit ihm nach dem Verhältnisse der ganzen Annuitätenzeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweisen Besitze des Kapitals war, abgerechnet. Die Staatskasse kann das Kapital nur

dann ausfinden, wenn der Schuldner mit drei Annuitäten im Rückstand ist. Sie hat für ihre, einem liquiden Ansprüche gleich zu achtende Forderung, wie bei Zehnt-, Zins-, Gült- und Lehenablösungskapitalien ein feiner Eintragung bedürftendes Vorzugsrecht auf das Waldstück des Schuldners.“

Oberforstrath von Gemmingen unterstützt diesen Antrag, so wie Hofrath Mayer mit einer Abänderung jedoch durch folgenden Satz:

„und dieselbe hat für ihre einem liquiden Ansprüche gleich zu achtende Forderung ein Vorzugsrecht, welches jedoch binnen 2 oder 3 Monaten in das Grund- und Pfandbuch einzutragen ist.“

Dieser Zusatz wird nicht unterstützt.

Dagegen wird der Antrag des Staatsraths von Stengel zum Beschlusse der hohen Kammer erhoben.

Im Uebrigen wird der §. 90 a. mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusätze angenommen.

§. 90 b.

wird dem Commissionsantrag gemäß unverändert und ohne Bemerkung genehmigt.

Art. 2.

§. 178.

Da ein Antrag des Legationsraths von Türckheim auf Herabsetzung des Maximums keine Unterstützung findet, so wird dieser Art. 2 §. 178 dem Vorschlage der Commission gemäß unverändert angenommen.

Art. 3.

Staatsrath von Rüd t schlägt vor, zu setzen:

„Auf Standes- und Grundherrschaften, so wie auf Besitzer größerer Privatwaldungen findet ic.“

Legationsrath von Türckheim unterstützt diesen Antrag.

Derselbe wird hierauf genehmigt und im übrigen der Artikel 3 nach dem Antrage der Commission angenommen.

Das ganze Gesetz wird sodann mit den beschlossenen Modificationen durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, wobei sich Einstimmigkeit für dasselbe ergab.

Schluß der öffentlichen Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen,
Karl Freiherr von Göler.

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. März 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Langenstein und des Herrn Generalmajors Hilpert.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Ministerialrath Diez.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Von dem Präsidium werden folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt gemacht, betreffend:

- 1) den mit einigen Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurf über die Besteuerung der Gewerbe, Beilage Nr. 79;

- 2) den nach der Regierungsvorlage unverändert angenommenen Gesetzesentwurf über die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften,

Beilage Nr. 80;

- 3) den in abgeänderter Fassung angenommenen Gesetzes-

entwurf wegen Bestrafung der den Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen,

Beilage Nr. 81;

- 4) die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Abtheilung I., V., VII. Titel I., IV., V., VI., VII., VIII., XVI. und XVIII.,

Beilage Nr. 82;

- 5) die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Finanzministeriums, Tit. VI. Zollverwaltung, Tit. VII. Münzverwaltung, Tit. VIII. Allgemeine Kas- senverwaltung,

Beilage Nr. 83.

Die Gegenstände unter 1 und 2 werden an eine Vorberathung, unter 3 an die betreffende Commission, und unter 4 und 5 an die Budgetcommission verwiesen.

Das Secretariat übergibt hierauf eine Eingabe des Freiherrn Jg. Heinrich von Wessenberg zu Konstanz im Namen des dortigen Bezirksvereins für die Anstalten zur Rettung verwaarloster Kinder, die Bitte um einen erhöhten dem Bedürfnis entsprechenden jährlichen Staatsbeitrag für diese Anstalten betreffend,

Beilage Nr. 84 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

Von dem Secretariat wird die Wahl folgender Commissionen in der letzten Vorberathung angezeigt:

- 1) Für den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Con- scriptionsgesetzes in Bezug auf das Einstandswesen betreffend:

Se. Gr. Hoh. Prinz Wilhelm von Baden,
Oberst Ludwig,

Generalmajor Hilpert;

- 2) für den Gesetzesentwurf, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend:

Hofdomänenintendant von Kettner,

Staatsrath von Rüd t,

Freiherr von Rüd t.

Es werden hierauf nachstehende Commissionsberichte übergeben, welche mit Umgehung der Vorlesung zu dem Drucke befördert werden sollen:

- 1) von Seiner Großherzoglichen Hoheit Prinz Wilhelm von Baden über den Gesetzesentwurf, den Erwerb des Staatsbürgerrechts durch einen zehnjährigen eh- rlichen Aufenthalt im Lande betreffend,

Beilage Nr. 85;

- 2) von Fabrikhaber Lauer über

a. die provisorischen, den Zollvereinstarif betreffenden Gesetze vom 3. November vorigen Jahrs, vom 29. Dezember vorigen Jahrs, und

b. den Eingangszoll von Syrup vom 29. Dezember vorigen Jahrs betreffend,

Beilage Nr. 86;

- 3) von Hofrath Zöpf l über die Motion des Hofrath Mayer, die Verbesserung der Grund- und Unter- pfandsbücher betreffend,

Beilage Nr. 87.

Oberforstrath von Gemmingen bittet als Vorstand der Budgetcommission um Ermächtigung, die gefertigten Berichte derselben jeweils ohne besondere Anzeige dem Drucke übergeben zu dürfen, was von der Kammer still- schweigend genehmigt wird.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts des Fabrikhabers Lauer über die Rechnungsnachweisun- gen der Badanstalten für die Jahre 1850 und 1851.

Ministerialrath Dieß erklärt auf eine Bemerkung des Freiherrn von Göler, daß die betreffende Mehrausgabe nicht aus der Staatskasse, sondern aus den bei der Amorti- sationskasse deponirten Reservefonds der Badanstalten erhoben worden sei.

Hierauf wird der Vorschlag der Commission, die Aner- kennung dieser Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1850 und 1851 auszusprechen, einstimmig angenommen.

Schluß der öffentlichen Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen,
Karl Freiherr von Göler.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. März 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regener, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Geheimer Legationsrath Kühenthal und Herr Ministerialrath von Dusch.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt, betreffend:

- 1) die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1850 und 1851, Beilage Nr. 88;
- 2) die Adresse, die Anerkennung der Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets sämtlicher Ministerien für die Jahre 1850 und 1851, sämtlicher Hauptstaatsrechnungen für die Jahre 1851 und 1852 und der aus den Hauptstaatsrechnungen ausgeschiedenen Verwaltungszweige betreffend, Beilage Nr. 89;
- 3) die Zustimmungsadresse zu den auf Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins und auf den Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich bezüglichen Vertragsurkunden und provisorischen Gesetzen, Beilage Nr. 90.
- 4) den Gesetzesentwurf, das Budget der Badanstalten für 1854 und 1855 betreffend, Beilage Nr. 91;
- 5) den mit einer Aenderung im Art. 1 Ziff. 1 ange-

nommenen Gesetzesentwurf, die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser betreffend,

Beilage Nr. 92.

Die Gegenstände unter 1, 2 und 4 werden an die Budgetcommission, unter 3 an die Zollcommission und unter 5 an die betreffende bestehende Commission verwiesen.

Von dem Secretariat wird Anzeige über die Wahl folgender Commissionen in der letzten Vorberathung erstattet, bestehend:

- 1) für den Gesetzesentwurf, die Besteuerung der Gewerbe betreffend, aus:
 - Fabrikhaber Lauer —
 - Legationsrath von Türkheim, —
 - Staatsrath von Rüdte, —
- 2) für den Gesetzesentwurf, die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften betreffend, aus:
 - Freiherrn von Rüdte, —
 - Graf von Kageneck, —
 - Hofrath Mayer; —

Von dem Secretariat werden ferner folgende neue Eingaben angezeigt:

- 1) eine Petition der gesammten Detailhändler in Mannheim, die Mißstände in der Besteuerung derselben betreffend,

Beilage Nr. 93 (ungedruckt);

- 2) desgleichen des Gewerbsausschusses und Gewerbevereinsvorstandes zu Mannheim im Namen der dortigen Gewerbetreibenden, den Schutz und die Förderung der Gewerbe betreffend,

Beilage Nr. 94 (ungedruckt);

- 3) eine Beschwerde des geistlichen Rathes und Professors Dr. Schleyer zu Freiburg gegen die Großherzogliche höchste Staatsregierung, wegen unbefugter Entziehung seiner signaturmäßigen Rechte, respective wegen Verletzung der Landesverfassung,

Beilage Nr. 95 (ungedruckt).

Die Petition unter Nr. 1 wird der Commission für den Gesetzesentwurf, die Besteuerung der Gewerbe betreffend, überwiesen, die übrigen zwei Eingaben werden der Petitionscommission zugetheilt.

Nachstehende Commissionsberichte werden nun zur Uebergabe in den Druck angezeigt:

- 1) von Hofdomänenintendant von Kettner über den Gesetzesentwurf, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend,

Beilage Nr. 96;

- 2) von Fabrikhaber Lauer über den Gesetzesentwurf, die Besteuerung der Gewerbe betreffend,

Beilage Nr. 97;

- 3) von Seiner Großherzoglichen Hoheit Prinz Wilhelm von Baden über den Gesetzesentwurf, die Abänderung der §§. 5 und 6 des Conscriptiionsgesetzes in Bezug auf das Einstandswesen betreffend,

Beilage Nr. 98;

- 4) von Legationsrath von Türckheim über den Gesetzesentwurf, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend,

Beilage Nr. 99;

- 5) von Freiherrn von Göler über die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern,

Beilage Nr. 100;

- 6) von Freiherrn von Gemmingen über die Rech-

nungsnachweisungen des Großherzoglichen Justizministeriums,

Beilage Nr. 101.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden über den Gesetzesentwurf, den Erwerb des Staatsbürgerrechts durch einen zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande betreffend.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm wiederholt den Antrag der Commission auf Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf, da derselbe in dem Berichte nicht klar genug ausgedrückt sei.

Dieser Antrag auf unveränderte Annahme des in einem einzigen Artikel bestehenden Gesetzesentwurfs wird einstimmig zum Beschlusse der hohen Kammer erhoben.

Das Präsidium eröffnet hierauf die Diskussion über den Commissionsbericht des Fabrikhabers Lauer über

- 1) die provisorischen den Vereinszolltarif betreffenden Gesetze vom 3. November vorigen Jahrs, vom 29. Dezember vorigen Jahrs und
- 2) vom gleichen Tag, den Eingangszoll von Syrup betreffend.

Der Commissionsantrag auf nachträgliche Zustimmung zu diesen Gesetzen wird einstimmig angenommen.

Das Präsidium eröffnet ferner die Diskussion über die Berichte der Budgetcommission, erstattet von Graf von Langenstein, die Rechnungsnachweisungen

- 1) des Großherzoglichen Staatsministeriums für 1850 und 1851 betreffend,
- 2) des Großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1850 und 1851 betreffend,

Beilage Nr. 102;

Die Commissionsanträge auf Genehmigung dieser Rechnungsnachweisungen werden einstimmig angenommen.

Sodann wird der Budgetcommissionsbericht des Oberforstraths von Gemmingen,

Beilage Nr. 104,

über die Rechnungsnachweisungen des eigentlichen Staatsaufwandes des Finanzministeriums Tit. I. — X. (incl.) zur Diskussion ausgesetzt und in Folge davon der Antrag

der Commission, diese Rechnungsnachweisungen für gerechtfertigt zu erklären, einstimmig angenommen.

Folgt nunmehr die Diskussion des Berichts der Budgetcommission, erstattet von Forstmeister von Rotberg, die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums: Abtheilung V. Tit. I. Kameraldomänenverwaltung, Tit. II. Forstdomänenverwaltung, Tit. III. Berg- und Hüttenverwaltung für 1850 und 1851 betreffend,

Beilage Nr. 105.

Bezüglich Tit. I. Kameraldomänenverwaltung wird der Commissionsantrag, die Einnahmen und Ausgaben der Kameraldomänenverwaltung für gerechtfertigt zu erklären, einstimmig angenommen.

Der gleiche Antrag wird in Bezug auf Tit. II. Forstdomänenverwaltung genehmigt, wie auch bei Tit. III. Berg- und Hüttenverwaltung statt findet.

Die Tagesordnung führt sodann zur Diskussion des Berichts des Hofraths Zöpsl über die Motion des Hof-

raths Mayer, die Verbesserung der Grund- und Pfandbücher betreffend.

Der Präsident ladet den zweiten Vicepräsidenten, Staatsrath von Rüdert ein, das Präsidium zu übernehmen, indem er an der Diskussion selbst sich theilnimmt.

Nach einer längeren Diskussion wird der Antrag der Commission:

„die hohe Kammer wolle beschließen, dem hohen Staatsministerium die Motionsbegründung des Herrn Hofraths Mayer nebst dem Commissionsberichte zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen,“

einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen.

Karl Freiherr von Göler.

Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. März 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden und des Herrn Grafen von Langenstein.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regener, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Ministerialdirector Weizel, Herr Oberst von Böckh, Herr Geheimreferendar Junghans, Herr Ministerialrath Prestinari, Herr Ministerialrath Bär, Herr Ministerialrath von Böckh und Herr Ministerialrath von Dusch.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium macht nach Eröffnung der Sitzung bekannt:

eine Mittheilung der zweiten Kammer, die modificirte Annahme des Gesetzesentwurfs, die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend,

Beilage Nr. 106.

Verhandlungen der ersten Kammer. Protokollheft.

Dieselbe wird an eine Vorberathung verwiesen.

Der Tagesordnung gemäß eröffnet das Präsidium die Diskussion des Berichts Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden, über den Gesetzesentwurf, die Abänderung der §§. 5 und 6 des Conscriptionsgesetzes betreffend.

Da im Allgemeinen kein Antrag gestellt wird, so wird zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen, und in Folge davon Art. 1 in unveränderter Fassung angenommen. Dasselbe findet bei Art. 2 statt, und wird hierauf bei der namentlichen Abstimmung das ganze Gesetz einhellig genehmigt.

Der Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Justizministeriums für die Jahre 1850 und 1851, erstattet durch Freiherrn von Gemmingen wird sodann zur Diskussion ausgesetzt.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Justizministeriums für gerechtfertigt zu erklären, einstimmig zum Beschluß der hohen Kammer erhoben.

Das Präsidium eröffnet die Diskussion über den Bericht des Freiherrn von Göler, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1850 und 1851 betreffend.

Zu den einzelnen Titeln wird kein Antrag gestellt und darnach der Antrag der Commission, sämtliche Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für gerechtfertigt zu erklären, einstimmig angenommen.

Nunmehr wird übergegangen zur Diskussion des Berichts des Legationsraths von Türckheim über den Gesetzesentwurf, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend.

Da weder im Allgemeinen noch zu den einzelnen Paragraphen ein Antrag gestellt wird, so erfolgt bei der Abstimmung einhellig die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs dem Commissionsantrag gemäß.

Das Präsidium eröffnet die Diskussion des Berichts des Hofdomänenintendanten von Kettner über den Gesetzesentwurf, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend.

Nach einer längeren Berathung im Allgemeinen, bei welcher jedoch kein Antrag gestellt wurde, beschließt die hohe Kammer, die Diskussion der einzelnen Artikel so wie diejenige des Berichts des Fabrikhabers Lauer über den Gesetzesentwurf, die Besteuerung der Gewerbe betreffend, zur nächsten Sitzung zu verschieben.

Freiherr von Rüd t zeigt den Bericht über den Gesetzesentwurf, die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften betreffend,

Beilage Nr. 107;

zum Drucke an.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen.
Karl Freiherr von Göler.

Fiffte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. März 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Langenstein und des Freiherrn von Rüd t.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer und Herr Ministerialrath von Böckh.

Unter dem Vorstehe des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium macht nach Eröffnung der Sitzung folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt, betreffend:

- 1) das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1854 und 1855, und zwar: I. die Kameraldomänenverwaltung, II. die Forstdomänenverwaltung und III. die Berg- und Hüttenverwaltung,

Beilage Nr. 108;

- 2) die Zustimmungserklärung zu dem Gesetzesentwurf, die Vermessung der Waldungen betreffend,

Beilage Nr. 109 (ungedruckt);

- 3) den mit mehreren Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurf über die Militärgerichtsbarkeit,

Beilage Nr. 110.

Der Gegenstand unter 1 wird an die Budgetcommission und jener unter 3 an die bestehende Commission verwiesen.

Der Präsident bemerkt hierauf, daß dem Herrn Grafen von Langenstein und dem Freiherrn von Rüd t ein achttägiger Urlaub mit Vorbehalt der Bewilligung der hohen Kammer ertheilt worden sei, welche denselben stillschweigend genehmigt.

Das Secretariat erstattet die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung eine Commission für den Gesetzes-

entwurf, die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend, gewählt worden sei, bestehend aus den Herren

Fabrikhaber Lauer, /
Graf von Kageneck, /
Freiherr von Göler. /

Nachstehende Commissionsberichte werden zur Uebergabe in den Druck angezeigt:

- 1) von Fabrikhaber Lauer über die auf die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins und auf den Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich bezüglichen provisorischen Gesetze,

Beilage Nr. 111;

- 2) von Hofrath Mayer über den Gesetzesentwurf, die Bestrafung von Vergehen gegen die k. k. österreichischen Zollgesetze betreffend,

Beilage Nr. 112.

Hofrath Mayer erstattet mündlichen Bericht über den von der zweiten Kammer mit Modifikationen angenommenen Gesetzesentwurf, die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser betreffend.

„Die zweite Kammer hat diesen Gesetzesentwurf, wie er aus diesem Hause hervorgegangen ist, angenommen,

und nur wo der Landrechtsatz 1907 c. allegirt ist, noch die Sätze 1907 b., d. und e. eingeschaltet.

Diese Aenderung ist allerdings im System begründet, insofern die weiter aufgenommenen Sätze eine Aufzählung der Folgen sind, welche sich an die Bewilligung eines höheren Zinsfußes als 6 Prozent knüpfen.

Die Commission trägt auf die Annahme dieses Zusatzes und auf Berathung in abgekürzter Form an."

Da nach Eröffnung der Diskussion kein Antrag gestellt wird, so erfolgt die Annahme des Commissionsantrages auf Zustimmung zur Aenderung der zweiten Kammer mit Einhelligkeit.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzesentwurf, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldblasten betreffend.

Art. 1—7 (incl.) werden dem Commissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Zu Art. 8

stellt Forstmeister von Rotberg den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

Oberforstrath von Gemmingen unterstützt denselben, worauf beschloffen wurde, den Commissionsantrag zu verwerfen und den Regierungsentwurf unverändert zu genehmigen.

Zu Art. 9.

Der Berichterstatter zieht in Folge der vorstehenden Zurückweisung des Commissionsantrags die hier beantragte Abänderung, als für die Commission bedeutungslos geworden, Namens derselben zurück, worauf die unveränderte Annahme dieses Artikels nach dem Regierungsentwurf folgt.

Die übrigen sämtlichen Artikel bis 20 (incl.) werden den Commissionsanträgen gemäß in unveränderter Fassung genehmigt.

Bei der Abstimmung über das ganze Gesetz durch namentlichen Aufruf wird dasselbe mit 13 gegen 5 Stimmen

(Hofdomänenintendant von Kettner, Staatsrath von Rüd, die Freiherrn von Gemmingen, von Göler und von Stozingen) in unveränderter Fassung angenommen.

Nach der Tagesordnung wird zur Diskussion des Berichts des Fabrikhabers Lauer über den Gesetzesentwurf, die Besteuerung der Gewerbe betreffend, übergegangen.

Bevor die eigentliche Diskussion eröffnet wird, bemerkt der Berichterstatter, daß der Commission auch die Petition der Detailhändler in Mannheim, die Mißstände in der Besteuerung derselben betreffend, zugetheilt worden sei, weshalb er Namens der Commission beantrage: da die dormaligen Finanzzustände eine Erleichterung nicht gestatteten, diese Petition unter den jetzigen Verhältnissen auf sich beruhen zu lassen.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Da in Bezug auf den Gesetzesentwurf, die Besteuerung der Gewerbe betreffend, im Allgemeinen kein Antrag gestellt wird, so wird zur Diskussion der einzelnen Paragraphen geschritten.

Auch in Bezug auf diese wird kein förmlicher Antrag vorgebracht, weshalb dieselben sämtlich (§. 1—59) nach den Commissionsanträgen unverändert angenommen werden.

Das ganze Gesetz wird hierauf bei der namentlichen Abstimmung zum einstimmigen Beschluß der hohen Kammer in unveränderter Fassung erhoben, nachdem der Tarif des persönlichen Verdienstes der Gewerbetreibenden gleichfalls genehmigt war.

Hierauf verabschiedet sich Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden von der hohen Kammer, worauf die Sitzung geschlossen wurde.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.

Karl Freiherr von Göler.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. März 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Langenstein, des Freiherrn von Rüd't und des Herrn Staatsraths von Rüd't.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, Herr Oberst von Böckh und Herr Geheimer Kriegsrath Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Der Präsident macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

- 1) den von ihr in veränderter Fassung angenommenen Gesetzesentwurf über die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen betreffend,
Beilage Nr. 113;
- 2) das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1854 und 1855 betreffend,
Beilage Nr. 114;
- 3) das Budget des Großherzoglichen Justizministeriums für die Jahre 1854 und 1855 betreffend,
Beilage Nr. 115;
- 4) dasjenige des Großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten betreffend,
Beilage Nr. 116;
- 5) den in veränderter Fassung angenommenen Gesetzesentwurf über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend,
Beilage Nr. 117.

Diese Gegenstände werden den bereits bestehenden Commissionen überwiesen.

Graf von Kageneck erstattet die Anzeige, daß der

Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer in veränderter Fassung angenommenen Gesetzesentwurf wegen Bestrafung der den Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen dem Drucke übergeben worden sei.
Beilage Nr. 118.

Fabrikhaber Lauer desgleichen bezüglich des von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzesentwurfs die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend,
Beilage Nr. 119.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts des Obersten Ludwig, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums für 1850 und 1851 betreffend,
Beilage Nr. 120.

Oberst von Böckh drückt den Dank aus für die in dem Commissionsbericht niedergelegte Anerkennung des Wirkens des Präsidenten des Kriegsministeriums bei der Neubildung des Armee-corps.

Der Antrag der Commission, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums für unbeanstandet zu erklären, wird hierauf einstimmig zum Beschluß der hohen Kammer erhoben.

Der Tagesordnung gemäß wird zur Diskussion über

den Commissionsbericht des Fabrikinhabers Lauer übergegangen,

Beilage Nr. 121,

die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1850 und 1851, und zwar: Abtheilung V.

- Lit. IV. Steuerverwaltung,
- " V. Salinenverwaltung,
- " VI. Zollverwaltung,
- " VII. Münzverwaltung,
- " VIII. Allgemeine Kassenverwaltung

betreffend.

Der Commissionsantrag, diese Rechnungsnachweisungen als gerechtfertigt anzuerkennen, erhält bei der Abstimmung die einhellige Annahme der hohen Kammer.

Der Präsident eröffnet nun die Diskussion über den Bericht des Fabrikinhabers Lauer, betreffend:

- 1) das provisorische Gesetz vom 7. Juli 1853 mit
 - a. dem Vertrage vom 4. April vorigen Jahrs, über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins,
 - b. der Uebereinkunft vom gleichen Tag über die Rübenzuckersteuer,
 - c. dem Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar vorigen Jahrs nebst Separatartikeln und Schlußprotokollen;

2) die provisorischen Gesetze vom 2. April, 24. September, 3. Mai und 2. Juli vorigen Jahrs zur Einführung der vorhergehenden Vertragsbestimmungen.

Der Antrag der Commission auf nachträgliche Zustimmung zu diesen Gesetzen wird einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Commissionsberichts des Hofraths Mayer über den Gesetzesentwurf, die Bestrafung der Vergehen gegen die k. k. österreichischen Zollgesetze betreffend.

Der Commissionsantrag auf Annahme des Gesetzes in veränderter Fassung erhält bei der Abstimmung die einhellige Genehmigung.

Der Vorstand der Budgetcommission, Oberforstrath von Gemmingen erstattet die Anzeige, daß der Commissionsbericht des Grafen von Langenstein über die Rechnungsnachweisungen der Postverwaltung und der Eisenbahnbetriebsverwaltung, so wie der Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1850 und 1851 dem Drucke übergeben worden sei,

Beilage Nr. 122.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen.
Karl Freiherr von Göler.

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. März 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden und Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden.

Von Seite der Regierungscommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Geheimerrath und Generalauditor Brauer, Herr Geheimer Legationsrath Kühenthal, Herr Ministerialrath Ammann, Herr Ministerialrath Diez und Herr Ministerialrath von Böckh.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

31

Von dem Präsidium werden folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt gemacht:

- 1) das Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1854 und 1855,
Beilage Nr. 123;
- 2) die Zustimmungsadresse zu dem provisorischen Gesetz, die Zwangsabtretungen für die Fortsetzung der Großherzoglichen Eisenbahn durch Schweizergebiet und nach dem Bodensee betreffend,
Beilage Nr. 124;
- 3) den unter dem 18. Februar 1852 mit dem Königreich Belgien abgeschlossenen Zusatzvertrag und den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Königreich der Niederlande vom 31. Dezember 1851 betreffend,
Beilage Nr. 125.

Diese Gegenstände werden an die bereits bestehenden Commissionen verwiesen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erstattet die Anzeige, daß von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten das der hohen ersten Kammer vorgelegte provisorische Gesetz vom 24. Juli 1852, die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt worden sei.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Commissionsberichts des Freiherrn von Rüdts über den Gesetzesentwurf, die gesetzliche Theilbarkeit der Liegenschaften betreffend.

Da kein Antrag über das Gesetz im Ganzen erfolgt, wird zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen.

Zu Art. 1.

Staatsrath von Rüdts beantragt den Strich des von der Commission gewünschten Zusatzes.

Hofgerichtspräsident Obkircher, Staatsrath von Stengel und Hofrath Zöpfl unterstützen diesen Antrag.

Die hohe Kammer beschließt hierauf, den Artikel 1 nach dem Entwurfe der Regierung unverändert anzunehmen.

Die Artikel 2, 3, 4 und 5 werden nach dem Regierungsentwurf unverändert genehmigt.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird dieses Gesetz in unveränderter Fassung nach den Beschlüssen der andern Kammer einhellig angenommen.

Nach der Tagesordnung wird die Diskussion des zweiten Commissionsberichts des Grafen von Kageneck über den Gesetzesentwurf, die Bestrafung der den Telegraphen-

betrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen betreffend, eröffnet.

Da im Allgemeinen kein Antrag gestellt wird, so wird zu den einzelnen von der zweiten Kammer abgeänderten Paragraphen übergegangen.

§. 569 a. oder §. 1 des Entwurfs.

Nach Eröffnung der Diskussion über diesen Paragraphen ladet der Präsident den zweiten Vicepräsidenten Staatsrath von Rüdert ein, seine Stelle einzunehmen, indem er selbst an der Diskussion Antheil nimmt.

Dieser Paragraph wird nach dem Schluß der Berathung mit dem Zusatz der Commission, der folgende §. 569 b. so wie das ganze Gesetz bei der hierauf folgenden Abstimmung über dasselbe durch namentlichen Aufruf nach dem Commissionsantrag einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts des Grafen von Langenstein über die Rechnungsnachweisungen der Postverwaltung und der Eisenbahnbetriebsverwaltung, ferner der Main-Neckareisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1850 und 1851.

Nach einer längeren Diskussion, bei welcher kein Antrag gestellt wurde, beschließt die hohe Kammer, dem Commissionsantrag gemäß, die Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung für die Jahre 1850 und 1851 als gerechtfertigt anzuerkennen.

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Der Commissionsantrag, die Einnahmen und Ausgaben dieses Titels für gerechtfertigt zu erklären, wird ohne weitere Erinnerung einstimmig angenommen; dasselbe erfolgt hinsichtlich des folgenden Titels

III. Betrieb der Main-Neckareisenbahn.

Der Tagesordnung gemäß wird zur Diskussion des Berichts des Generalmajors Hilpert über die Abänderungen der zweiten Kammer an dem Gesetzesentwurf, die Militärgerichtsbarkeit betreffend,

Beilage Nr. 126,

übergegangen.

Die von der Commission zur Annahme vorgeschlagenen Aenderungen werden von dem Präsidium einzeln zur Diskussion ausgesetzt, und da kein Antrag dagegen gestellt wird, nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Das ganze Gesetz wird hierauf durch namentlichen Auf-

ruf zur Abstimmung gebracht und mit allen gegen eine Stimme (Hofrath Mayer) in der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts der Budgetcommission, erstattet durch Oberforstrath von Gemmingen, über die Hauptstaatsrechnungen, die vom ständischen Ausschuss geprüft und die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für die Jahre 1851 und 1852,

Beilage Nr. 127.

Der Commissionsantrag: „die hohe Kammer wolle sämtliche Vorlagen, welche das erste Beilagenheft enthält, als richtig anerkennen,“ wird ohne Gegenantrag einstimmig angenommen.

Eingeladen von dem Präsidenten berichtet hierauf Oberforstrath von Gemmingen Namens der Budgetcommission über die Adresse der zweiten Kammer, die Anerkennung sämtlicher Rechnungsnachweisungen betreffend, mündlich wie folgt:

„Hochgeehrte Herren! Diese Adresse bildet den Schlußstein zur Anerkennung aller Rechnungsnachweisungen von der Budgetperiode 1850 und 1851, so wie der richtig befundenen Hauptstaatsrechnungen, worüber Sie so eben abgestimmt haben. Es ist bei jedem Landtag gebräuchlich, die Beschlüsse über diese Rechnungsnachweisungen in einer Adresse zusammen zu fassen, welchem Geschäfte sich die zweite Kammer, die diese Adresse hierher gegeben, unterzogen hat.“

„Die Budgetcommission trägt darauf an, der Adresse beizutreten, und diesen Gegenstand in abgekürzter Form zu behandeln.“

Bei der in abgekürzter Form eröffneten Diskussion wird der Commissionsantrag zum Beschluß der Kammer erhoben.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts der Budgetcommission, erstattet durch Forstmeister von Rotberg, über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1854 und 1855, Tit. I. bis III.,

Beilage Nr. 128.

Zu Tit. I. Kameraldomänenverwaltung drückt Freiherr von Gemmingen den Wunsch aus, daß mehr Grundstücke in Fruchtpacht gegeben werden möchten, worauf Staatsrath Regener erklärt, daß der Naturalpacht bei größeren Domänencomplexen vorgeschrieben sei, jedoch

bei den Güterparzellen, aus welchen der größte Theil des Domänenarars bestehe, keine Anwendung finden könne.

Da kein Antrag gestellt wird, so erhält der Commissionsantrag auf Genehmigung der Budgetsätze der Kameraldomänenverwaltung die Zustimmung der hohen Kammer.

Zu Tit. II. Forstdomänenverwaltung und zu Tit. III. Berg- und Hüttenverwaltung wird kein Antrag gestellt, worauf dem Commissionsantrag gemäß sämtliche Budgetsätze einstimmig genehmigt werden.

Nach der Tagesordnung wird zur Diskussion über den Commissionsbericht des Fabrikhabers Lauer, die steuer-

lichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend, übergegangen.

Nach einer längeren Diskussion, bei welcher jedoch kein Antrag gestellt wurde, erfolgt bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf die einstimmige unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen.
Karl Freiherr von Göler.

Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. April 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden und Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Rüd t, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Geheimreferendär Jung h a n n s, Herr Ministerialrath Baer, Herr Ministerialassessor Spohn.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

1) die Beitrittserklärung zu dem Gesetzesentwurf, die Abänderung des Conscriptionsgesetzes in Bezug auf das Einstandswesen betreffend,

Beilage Nr. 129 (ungedruckt);

2) die Beitrittserklärung zu dem Gesetzesentwurf, die Bestrafung der Vergehen gegen die k. k. österreichischen Zollgesetze betreffend,

Beilage Nr. 130 (ungedruckt);

Verhandlungen der ersten Kammer 1854. Protokollheft.

3) das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1854 und 1855, Tit. IV. Steuerverwaltung, Tit. V. Salinenverwaltung, Tit. VI. Zollverwaltung, Tit. VII. Münzverwaltung, Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung, Tit. IX. Eigenthlicher Staatsaufwand,

Beilage Nr. 131;

4) das ordentliche Budget

1) der Postverwaltung,

2) der Eisenbahnbetriebsverwaltung und

3) des Antheils der Großherzoglichen Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen der Main-Neckarlinie,
Beilage Nr. 132;

5) das außerordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung und den Etat über den umlaufenden Betriebsfond derselben Verwaltung für die Jahre 1854 und 1855,

Beilage Nr. 133;

6) das Budget über die in den Jahren 1854 und 1855 aus dem Domanalgrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben,

Beilage Nr. 134;

7) das Budget des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1854 und 1855,

Beilage Nr. 135.

Die letzteren vier Gegenstände werden an die Budgetcommission verwiesen.

Namens derselben werden sodann nachstehende zwei Commissionsberichte zum Drucke angezeigt:

1) von Fabrikhaber Lauer über das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums: Tit. IV. Steuerverwaltung bis Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung,

Beilage Nr. 136;

2) von Oberforstrath von Gemmingen über das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums und zwar des eigentlichen Staatsaufwandes,

Beilage Nr. 137.

Der Präsident eröffnet sodann die Diskussion über den Commissionsbericht des Grafen von Langenstein, das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für 1854 und 1855 betreffend,

Beilage Nr. 138.

Da kein Antrag gestellt wird, so erfolgt die einstimmige Annahme des Commissionsantrags, die beantragten Summen zu genehmigen.

Derselbe Beschluß wird gefaßt hinsichtlich des zur Berathung ausgesetzten Commissionsberichts des Grafen von Langenstein, das Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten betreffend,

Beilage Nr. 139.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Commissionsberichts des Freiherrn von Gemmingen über das ordentliche Budget des Justizministeriums für 1854 und 1855,

Beilage Nr. 140.

Da Niemand bei der Diskussion einen förmlichen Antrag stellt, so werden die Budgetsätze sämtlicher Titel dem Commissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Der Tagesordnung gemäß wird die Diskussion des Berichts des Freiherrn von Göler über das Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern eröffnet,

Beilage Nr. 141.

Nach einer längeren Diskussion, bei welcher kein förmlicher Antrag gestellt wird, erfolgt dem Commissionsantrag gemäß die Genehmigung sämtlicher Budgetsätze.

Nach der Tagesordnung wird zur Diskussion des Commissionsberichts des Fabrikhabers Lauer über das Budget der Badanstalten für die Jahre 1854 und 1855 übergegangen,

Beilage Nr. 142,

welches dem Commissionsantrag gemäß einstimmig angenommen wird.

Eingeladen von dem Präsidenten berichtet Hofdomänenintendant von Kettner über die Abänderungen der zweiten Kammer an dem Gesetzesentwurf, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend,

Beilage Nr. 143.

Die zur Berathung einzeln ausgesetzten und abgeänderten Paragraphen werden ohne Bemerkung dem Commissionsantrag gemäß genehmigt, und somit das ganze Gesetz durch namentlichen Aufruf nach der Fassung der zweiten Kammer einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung zufolge eröffnet das Präsidium die Diskussion des Commissionsberichts, erstattet von Fabrikhaber Lauer über

1) den unterm 18. Februar 1852 mit dem Königreich Belgien abgeschlossenen Zusatzvertrag und

2) den mit dem Königreich der Niederlande abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 31. Dezember 1851,

Beilage Nr. 144,

welch' letzterem dem Antrage der Commission gemäß die nachträgliche Zustimmung einhellig ertheilt wird.

Freiherr von Rüd t erstattet, der Einladung des Präsidiums gemäß, den zweiten Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Sicherung der Gewannen- und Eigenthumsgrenzen betreffend,

Beilage Nr. 145.

Nach Eröffnung der Diskussion in abgekürzter Form wird ohne Abänderungsantrag das ganze Gesetz dem Commissionsantrag gemäß nach den Beschlüssen der zweiten Kammer einstimmig angenommen.

Prälat Ullmann verliest ein Verzeichniß über die Art der Erledigung der am vorigen Landtage dem Großherzoglichen Staatsministerium überwiesenen zwei Petitionen, Beilage Nr. 146 (ungedruckt).

Namens der Petitionscommission werden hierauf folgende Berichte erstattet:

1) von Staatsrath von Rüd t über die Vorstellung des Herrn Grafen von Waldkirch zu Binan, um Wiederherstellung der Rechte der vormals reichsunmittelbaren Grundherren,

Beilage Nr. 147.

Der Commissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

2) Von Demselben über die Bitte des Gewerbevereinsvorstandes in Mannheim Namens der dortigen Gewerbetreibenden, den Schutz und die Förderung der Gewerbe betreffend,

Beilage Nr. 148.

Die hohe Kammer beschließt die Annahme des Commissionsantrags auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium.

3) Von Demselben über die Bitte mehrerer Bürgermeister, Gemeinderäthe und Güterbesitzer aus dem Oberamte Offenburg, um Ergänzung des Katastervermessungsgesetzes vom 26. März 1854,

Beilage Nr. 149.

Der Antrag der Petitionscommission auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium wird einstimmig genehmigt.

4) Von Prälat Ullmann über die Bitte des Geheimen Rathes Freiherrn von Wessenberg, um zureichende Unterstützung der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder durch Staatsmittel,

Beilage Nr. 150.

Der Commissionsantrag, dahin lautend:

„die hohe Kammer wolle beschließen, es möge diese Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend überwiesen, zugleich aber der Wunsch ausgesprochen werden, daß Hochdasselbe Anordnungen treffe, vermöge deren sämmtlichen im Großherzogthum bestehenden Rettungsanstalten auf ständige Weise und in gleichmäßigem Verhältniß eine entsprechende Unterstützung und Beförderung von Seiten des Staats zu Theil wird,“

wird einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.
Karl Freiherr von Göler.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. April 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden und des Herrn Grafen von Langenstein.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, Herr Staatsrath Freiherr von Stengel, Herr Oberst von Böckh, Herr Geheimer Kriegsrath Vogelmann und Herr Ministerialrath Prestinari.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

- 1) den abermals in veränderter Fassung angenommenen Gesetzesentwurf wegen Bestrafung der den Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen betreffend,

Beilage Nr. 151;

- 2) Nachtrag zum Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1854 und 1855 und zwar: Lit. VIII. Schuldentilgung,

Beilage Nr. 152;

- 3) das Budget des Eisenbahnbaues für 1854 und 1855,

Beilage Nr. 153;

- 4) das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1854 und 1855,

Beilage Nr. 154;

- 5) den Gesetzesentwurf, die Aufnahme eines Anlehens für den Eisenbahnbau betreffend,

Beilage Nr. 155;

- 6) den Gesetzesentwurf, die Ausgabe von weiterem Papiergeld betreffend,

Beilage Nr. 156;

- 7) den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für 1854 und 1855,

Beilage Nr. 157;

- 8) das außerordentliche Budget für die Jahre 1854 und 1855,

Beilage Nr. 158.

Sämmtliche Gegenstände werden an die Budgetcommission verwiesen.

Das Secretariat erstattet Anzeige über die Wahl einer Commission in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der mit den fürstlichen Standesherrschaften Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg abgeschlossenen beiden Verträge über die staatsrechtlichen und finanziellen Beschwerden dieser Standesherrschaften, bestehend aus:

Hofrath Zöpsfl,

Legationsrath von Türckheim,

Staatsrath von Rüd. /

Der Tagesordnung gemäß erstattet Fabrikhaber Lauer Bericht über das provisorische Gesetz, die Zwangsabtretungen für den Eisenbahnbau durch Schweizergebiet betreffend,

Beilage Nr. 159.

Nach Eröffnung der Diskussion in abgekürzter Form wird der Commissionsantrag auf Beitritt zu dem provisorischen Gesetz einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts des Fabrikinhabers Lauer über das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums, Tit. IV. Steuerverwaltung bis Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung, welche Budgetsätze einzeln und im Ganzen einstimmig genehmigt werden.

Nach der Tagesordnung folgt die Diskussion des Berichts des Oberforstraths von Gemmingen über den eigentlichen Staatsaufwand des Finanzministeriums.

Da kein Antrag gestellt wird, so ergibt sich die Annahme des Commissionsantrags: „nach der Vorlage der zweiten Kammer die Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand des Finanzministeriums zu genehmigen“ mit Einstimmigkeit.

Eingeladen von dem Präsidenten erstattet Oberforstrath von Gemmingen mündlichen Bericht über den bis dahin ausgesetzten Titel VIII. des Budgets des Großherzoglichen Finanzministeriums „Schuldentilgung“ betreffend, wie folgt:

Es wurde von der Großherzoglichen Regierung die erste Anforderung im Budget zurückgezogen, weil sie die erforderliche Summe auf einer andern Grundlage, nämlich auf der Rechnung von 1853 beruhend, suchen mußte.

Es beträgt hiernach die Position für 1854 für Renten nach Abzug der Passivzinsen . . . 862,727 fl. 32 fr.
für 1855 865,836 „ 14 „

Der Tilgungsfond ist
für 1854 . . . 541,532 fl. 29 fr.
für 1855 . . . 543,609 „ 7 „

An den übrigen Positionen dieses Titels ist nichts geändert worden.

Die Hauptsumme für 1854 ist höher um . 63,014 fl.
" " " 1855 " " " . 62,772 fl.
als im gedruckt vor uns liegenden Budget. Es rührt dieß daher, weil für die Zinszahlungen die erforderlichen Gelder vorhanden sein müssen. Diese Aenderung gab in der andern Kammer zu keinem Anstand Veranlassung, daher auch Ihre Commission den Antrag stellt, diese Summe nach der neuen Vorlage zu genehmigen, zugleich trägt sie auf Berathung in abgekürzter Form an, was sodann von der Kammer genehmigt wird.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag auf Genehmigung des Titels VIII. „Schuldentilgung“ angenommen.

Der Tagesordnung gemäß berichtet Freiherr von Gemmingen Namens der Budgetcommission über das Budget der in den Jahren 1854 und 1855 aus dem Domianialgrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben,

Beilage Nr. 160.

Auf Antrag des Berichterstatters und mit Genehmigung der Regierungcommission wird die Diskussion in abgekürzter Form beschloffen. Nach dem Schluß derselben wird der Commissionsantrag auf Genehmigung des vorgeschlagenen Aufwandes einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Commissionsberichts des Obersten Ludwig über das ordentliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1854 und 1855,

Beilage Nr. 161.

Nach Beendigung der Diskussion wird der Commissionsantrag auf Genehmigung des ordentlichen Budgets des Kriegsministeriums, so wie die Erklärung des Wunsches zu Protokoll: „die Regierung möge die rechtzeitige anderweitige Verwendung der Auditore im Staatsdienst ins Auge fassen,“ zum einstimmigen Beschluß der Kammer erhoben.

Nach einer kurzen Unterbrechung der Sitzung zum Zwecke der Berathung der Commission für den heute angezeigten Gesetzesentwurf, die Bestrafung der den Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen betreffend, berichtet nach deren Wiedereröffnung Namens derselben Graf von Kageneck mündlich, wie folgt:

Von der zweiten Kammer ist dieser Gesetzesentwurf, so wie derselbe aus unserer Berathung hervorgieng, mit Ausnahme eines einzigen Punktes, angenommen worden.

Die ursprüngliche Vorlage bedrohte die vorsätzliche Beschädigung des Telegraphen mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren. Schon im ersten Commissionsbericht, den ich erstattet habe, ist ausgeführt worden, daß es besser wäre, ausdrücklich auf den §. 182 des Strafgesetzbuches hinzuweisen. Derselbe lautet: „Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz gegen verschiedene Personen übertreten, so wird er, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Ueber-

tretung gesetzt ist, wobei aber die gleichzeitigen anderen Uebertretungen ebenfalls als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch auch nur in der Art, daß das höchste Maaß der auf die schwerste Uebertretung gesetzten Strafe nicht überschritten werden darf.“ Man war nämlich der Ansicht, daß durch die im Regierungsentwurf festgesetzte Strafe die Telegraphenbeschädigung hinlänglich geahndet sei, nur dann aber nicht, wenn mit dieser Handlung noch ein anderer schwerer Erfolg eingetreten wäre, wo alsdann eine höhere Strafe anzudrohen sei. Man hat bei der ersten Berathung von einem solchen Zusätze Umgang genommen, weil man glaubte, es verstehe sich dieses von selbst.

Die zweite Kammer hat nun das Strafmaaß bedeutend geändert, sowohl nach oben als nach unten. Daraus, daß sie ein höheres Strafmaaß beschlossen hat, und aus der Fassung ihres Commissionsberichts hat sich bei uns der Zweifel erhoben, ob es nicht in ihrer Absicht liege, daß alle Uebertretungen ohne Anwendung des §. 182 des Strafgesetzbuchs nach der alleinigen des §. 569 a, beurtheilt werden sollen, indem alsdann die darin angegebenen Strafen hinreichend seien. Nachdem nun bei uns abermals diese Sache zur Berathung kam, so hat die hohe Kammer für gut befunden, den Satz anders zu fassen, um Zweifel zu entfernen und zu verhindern, daß nicht von vornen herein eine Streitfrage in den Schoos der Gerichte geworfen wird, derselbe lautet dahin:

„Tritt zu dieser Störung des Telegraphenbetriebs ein weiterer strafbarer Erfolg hinzu, so kommt der §. 182

zur Anwendung, so weit nicht die folgenden Paragraphen besondere Bestimmungen hierüber enthalten.“

Die zweite Kammer hat nun beschlossen, dieser Fassung nicht beizutreten, beziehungsweise diesen Zusatz wieder zu streichen. Sie hat nämlich in ihrem Commissionsbericht sowohl als bei der Diskussion die Ansicht festgestellt, daß die Anwendung des §. 182 des Strafgesetzbuchs etwas sei, was sich von selbst verstehe, und daß dies von ihr nie anders beabsichtigt worden sei; ein Zweifel hierüber könne nicht wohl entstehen, es werde daher auch jeder Richter, der einen solchen Fall abzuurtheilen habe, die allgemeine Bestimmung des §. 182 zur Anwendung bringen.

Nachdem nun auch die zweite Kammer der Intention und dem Sinne dieses Satzes, wie er sich bei uns kund gegeben hat, beigepflichtet hat, und kaum mehr zu befürchten ist, daß bei Aburtheilung dieser Fälle ein Richter in Zweifel kommen könne, so nimmt Ihre Commission keinen Anstand, die Annahme des Gesetzes, wie dasselbe von der zweiten Kammer an uns gelangt ist, Ihnen zu empfehlen, und beantragt zugleich die abgekürzte Form der Berathung.

Nach dem Schluß der in abgekürzter Form eröffneten Diskussion wird der Gesetzesentwurf dem Commissionsantrag gemäß nach der Fassung der andern Kammer einstimmig genehmigt, und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.

Karl Freiherr von Göler.

Sechszehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. April 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden und des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Rüd, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Oberst von Böckh, Herr Geheimreferendar Fröhlich, Herr Geheimer Legationsrath Kühenthal und Herr Ministerialrath Baer.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Anzeige, daß der feierliche Schluß der Ständeversammlung von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten auf morgen Mittag 12 Uhr festgesetzt sei.

Hierauf werden folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt gemacht:

- 1) die Zustimmungsadresse zu den mit den fürstlich Löwenstein'schen Standesherrschaften abgeschlossenen beiden Verträgen vom 27. März d. J. über die staatsrechtlichen und finanziellen Beschwerden dieser Standesherrschaften,

Beilage Nr. 162;

über welchen Gegenstand bereits eine Commission gewählt ist;

- 2) den Gesetzesentwurf über den Hauptfinanzetat für 1854 und 1855 betreffend,

Beilage Nr. 163 (ungedruckt);

welche der Budgetcommission zur Begutachtung vorläufig zugewiesen worden seien.

Von dem Secretariat werden sodann zwei Petitionen des Grundherrn Grafen von Waldkirch in Binau vorgelegt:

- 1) die Wiederherstellung des Rechtszustandes der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft im Großherzogthum Baden betreffend,

Beilage Nr. 164 (ungedruckt);

- 2) die Entschädigung für die aufgehobene Jagdgerechtigkeit betreffend,

Beilage Nr. 165 (ungedruckt).

Der Präsident bemerkt, daß diese Eingaben wegen des Landtagschlusses nicht mehr erledigt werden können.

Der Tagesordnung gemäß werden Namens der Budgetcommission nachstehende Berichte erstattet:

a. von dem Grafen von Langenstein:

- 1) über das ordentliche Budget der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Main-Neckar-eisenbahnbetriebsverwaltung für 1854 und 1855,

Beilage Nr. 166;

- 2) über das außerordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1854 und 1855,

Beilage Nr. 167.

Nach dem Schluß der in abgefürzter Form eröffneten

Diskussionen werden die Commissionsanträge auf Beitritt zu den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.

b. Von dem Fabrikhaber Lauer über

- 1) den Gesetzesentwurf, die Aufnahme eines Anlehens für den Eisenbahnbau betreffend,

Beilage Nr. 168.

Die einzelnen Paragraphen, so wie das ganze Gesetz werden, nach beendigter in abgefürzter Form geführter Diskussion dem Commissionsantrag gemäß in unveränderter Fassung einstimmig genehmigt.

- 2) den Gesetzesentwurf, die Ausgabe von weiterem Papiergeld betreffend,

Beilage Nr. 169.

Nach Beendigung der in abgefürzter Form eröffneten Diskussion wird der Commissionsantrag auf unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs einstimmig zum Beschluß der Kammer erhoben.

- 3) die Nachweisung des Eisenbahnbaues für 1852 und 1853 und das Budget des Eisenbahnbaues für 1854 und 1855,

Beilage Nr. 170;

worüber ebenfalls die Diskussion in abgefürzter Form eröffnet wird, nach deren Schluß der Commissionsantrag auf Beitritt zu den Beschlüssen der andern Kammer angenommen wird.

- 4) das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1854 und 1855,

Beilage Nr. 171.

Der Antrag der Commission auf Genehmigung desselben wird nach dem Schluß der in abgefürzter Form eröffneten Diskussion einstimmig zum Beschluß erhoben.

Nach der Tagesordnung erstattet Forstmeister von Rotberg Namens der Budgetcommission Bericht über den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für 1854 und 1855,

Beilage Nr. 172.

Die Kammer beschließt ebenfalls die abgefürzte Form der Berathung und genehmigt sodann den Commissionsantrag auf Beitritt zum Beschluß der andern Kammer.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von folgenden Berichten der Budgetcommission über das außerordentliche Budget für 1854 und 1855, worüber die Kammer gleichfalls die Diskussion in abgefürzter Form beschließt.

- 1) Von Graf von Langenstein über dasjenige des Großherzoglichen Staatsministeriums,
Beilage Nr. 173.

Der Commissionsantrag auf Genehmigung der verlangten Summe wird einstimmig angenommen.

- 2) Von Freiherrn von Gemmingen über dasjenige des Justizministeriums,
Beilage Nr. 174.

Nach dem Schluß der Diskussion wird dasselbe einstimmig genehmigt.

- 3) Von Freiherrn von Göler über das außerordentliche Budget des Ministeriums des Innern mündlich, wie folgt:

Im Allgemeinen, hochgeehrte Herren, kam die Versicherung gegeben werden, daß die Commission keinen Grund zu irgend einer Beanstandung fand, daher sie den Antrag stellt, den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten. Die nöthigen Aufklärungen werden auf Verlangen bei den einzelnen Punkten gegeben werden.

Nach beendigter Diskussion beschließt die Kammer, dem Commissionsantrage gemäß, den Beschlüssen der zweiten Kammer über das außerordentliche Budget des Ministeriums des Innern beizutreten.

- 4) Von Forstmeister von Rotberg über dasjenige des Finanzministeriums,
Beilage Nr. 175;

welches Budget den Beschlüssen der zweiten Kammer entsprechend einstimmig genehmigt wird.

- 5) Von Oberst Ludwig über das außerordentliche Budget des Kriegsministeriums,
Beilage Nr. 176.

Zu §. 7. Bauten in Bruchsal

wird, da Seine Königliche Hoheit der Regent geruht haben, die zur bessern Unterbringung der Kranken zur Benützung gestellten Schloßräume auch für die laufende Budgetperiode der Militärverwaltung zu belassen, der Commissionsantrag, daß die hohe Kammer für dieses huldvolle Zugeständniß ihren unterthänigsten Dank in den Protokollen niederlegen wolle, einstimmig genehmigt.

Der Schlußantrag der Commission auf Genehmigung sämtlicher Budgetsätze wird sodann einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts des Hofraths Jöpyl über die mit den fürstlich Löwen-

stein'schen Standesherrschaften abgeschlossenen beiden Verträge vom 27. März dieses Jahrs,

Beilage Nr. 177.

Der Commissionsantrag, diesen Verträgen, so weit es verfassungsmäßig nothwendig ist, die Zustimmung zu ertheilen, wird einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung gemäß berichtet Oberforstrath von Gemmingen Namens der Budgetcommission über das von der zweiten Kammer angenommene Finanzgesetz für 1854 und 1855 mündlich, wie folgt:

Hochgeehrteste Herren! Am Schlusse der Berathung über sämtliche Positionen des Budgets wird eine Zusammenstellung über alle Einnahmen und Ausgaben, so wie über die Art der Verwendung im Staatshaushalt gefertigt, welche man in das sogenannte Finanzgesetz aufnimmt.

Die zweite Kammer hat das von der Regierung vorgelegte und zur Zustimmung mitgetheilte Finanzgesetz einstimmig angenommen, und auch Ihre Budgetcommission, welche dasselbe geprüft hat, trägt im Allgemeinen auf Genehmigung und sofortige Berathung in abgekürzter Form an.

Nach dem Schluß der in abgekürzter Form eröffneten Diskussion wird das in 11 Artikeln bestehende Finanzgesetz in unveränderter Fassung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer einstimmig angenommen.

Namens der Petitionscommission erstattet Staatsrath von Rüd't Bericht über die Beschwerde des geistlichen Rath's Dr. Schleyer wegen unbefugter Entziehung seiner signaturmäßigen Rechte,

Beilage Nr. 178.

Der Antrag der Commission geht auf Uebergang zur Tagesordnung.

Freiherr von Stozingen stellt den Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium.

Freiherr von Gemmingen unterstützt diesen Antrag.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Freiherrn von Stozingen mit Ausnahme von 4 Stimmen (Graf von Kageneck, Hofrath Zöpfl, Freiherr von Gemmingen und Freiherr von Stozingen), verworfen und der Commissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung genehmigt.

Hierauf wird zur Wahl des ständischen Ausschusses geschritten, wobei die meisten Stimmen auf die Herren:

Hofdomänenintendant von Kettner,
Oberforstrath von Gemmingen,
Staatsrath von Rüd't

fallen.

Durch das Loos werden zwei Mitglieder für die Deputation zum Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Regenten bei dem feierlichen Schluß der Ständeversammlung bestimmt. Dasselbe fällt auf die Herren:

Hofrath Zöpfl und
Oberforstrath von Gemmingen.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung mit einigen Abschiedsworten, zu welchen der zweite Vicepräsident, Staatsrath von Rüd't als Erwiederung einige weitere hinzufügt.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.
Karl Freiherr von Göler.

